

b. 249.

Ueber die Stellung

der

Religionsgemeinschaften

im Staate,

besonders nach dem Hannoverschen Verfassungsrecht
und den Grundrechten.

Von

Dr. C. Herrmann,
ord. Professor der Rechte zu Göttingen.



Göttingen.

Wandenhoeck und Ruprecht.

1849.

4-281.



Die Thätigkeit der Juristen, welche an der Bervollkommnung des Rechtszustandes ihres Volks mit Ernst arbeiten, muß sich nach der verschiedenen Art und Weise, in welcher die Organe der Gesetzgebung ihre Aufgabe betreiben, verschieden gestalten. Geht die Gesetzgebung mehr in die Breite, und organisirt auf der Grundlage der geistigen Anschauungen und Bedürfnisse des Volks das Detail der Rechtsverhältnisse, so wird die Rechtswissenschaft sammelnd, die latenten Grundsätze entwickelnd verfahren, um diese sodann selbst wieder als einen lebendigen Quell weiterer Fortbestimmung zu benutzen. Versucht es dagegen die Gesetzgebung die Principien selbst, statt sich von ihnen leiten zu lassen, als Gesetze und herrschende Rechtsregeln auszusprechen, so sollen die sachkundigen Männer nicht säumen, diese Principien in der Breite ihrer Anwendung und ihres Einflusses auf die einzelnen Punkte des Rechtssystems nachzuweisen, und eben dadurch die nothwendigen Schranken ihrer Geltung zur Erkenntniß zu bringen.

Es bleibt hier dahin gestellt, welche Art der Rechtsbildung gesunder sei, zu einer reineren und großartigern Entfaltung der rechtsschöpferischen Anlage des Volks hinführe, den Rechtszustand fester und die Principien flüssiger erhalte. Doch soll der selbstgefällige Dilettantismus, der jetzt so oft das ernste Werk der Gesetzgebung mit unklar gedachten, und

in ihren Erfolgen nicht überschauten Principien betreibt, daran erinnert werden, daß, wie der tüchtige Mensch nicht gern viel Redens macht von seinem Charakter und seinen Grundsätzen, sondern vorzieht, sie in Thaten zu bewähren, so auch die großen Rechtsvölker bisher die legislative Aufstellung von Allgemeinheiten möglichst vermieden, dafür aber eine würdige Grundanschauung von Recht und Staat in ihren Institutionen durchgeführt haben.

Die vorliegende Schrift versucht jener ausführenden Aufgabe der Jurisprudenz zu dienen in einem Theile unsers Rechtssystems, in welchem die neuesten Producte der Legislation den Weg der Aufstellung allgemeiner Grundsätze vorzugsweis eingeschlagen haben, aber ohne zugleich zur äußerst schwierigen Durchführung derselben in den besonderen Einrichtungen rechte Anstalt zu machen. Auch zeigen eben jene Gesetzgebungsarbeiten noch immer so starke, und doch — wie es scheint — von Vielen kaum bemerkte principielle Abweichungen, daß eine Darlegung des Einzelnen, wie sie hier versucht werden soll, auch einen Beitrag zur definitiven Entscheidung für den einen oder andern Weg zu liefern hoffen darf.

Ihrem Ursprunge nach ist die vorliegende Schrift der erste Theil eines Gutachtens, welches der Verfasser über die Umgestaltungen in den Rechtsverhältnissen der evangelischen Kirche nach den Grundsätzen des neuen Hannoverschen Verfassungsrechts und der Grundrechte auszuarbeiten sich veranlaßt sah. Die Form der Schrift wird diesen Ursprung vielfach verrathen. Allein auch ohne diese äußere Veranlassung würde der Verfasser neben den Grundrechten gerade das Hannoversche Verfassungsrecht bei der Frage über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate zur Grundlage seiner Ausführung genommen haben, weil es

als Repräsentant einer Auffassung jener Stellung gelten kann, welche von der der Grundrechte in einer sehr wichtigen Beziehung abweicht. Allerdings stehen auch andere Landesverfassungen, insbesondere die Preussische vom 5. December 1848, in dem Differenzpunkte nicht auf Seite der Grundrechte. Doch spricht namentlich die Preussische Verfassung ihren Standpunkt nicht so positiv und entschieden aus, wie die Hannoversche, und eignet sich deshalb minder gut, um als zweifelloser Träger einer der Grundansichten zu dienen, welche hier ausgeführt werden sollen.

I.

Wir beginnen mit einem kurzen Blicke auf das bisherige öffentliche Recht Deutschlands. In diesem trat die Verbindung des Staates mit der Religion, vornehmlich der christlichen und deren Kirchen, in folgenden Einrichtungen und Rechtsfägen hervor:

I. Die Religion hat einen Einfluß auf die bürgerlichen und politischen Rechte. Derselbe zeigt sich in folgendem.

A. Nur getaufte Christen können vollberechtigte Teilnehmer an den bürgerlichen und politischen Rechten sein, welche der Staat seinen Angehörigen gewährt.

B. Der Einfluß des bestimmten christlichen Glaubensbekenntnisses auf diese Rechte ist durch die Bundesacte Art. 16. nur negativ dahin bestimmt, daß man in allen deutschen Staaten einer der drei christlichen Kirchen, der römisch-katholischen, der lutherischen oder reformirten, ohne irgend einen aus dem einen oder anderen Bekenntniß herzuleitenden Nachtheil für die bürgerlichen oder politischen Rechte angehören darf¹⁾.

1) Zachariae Staatsrecht Bd. I. S. 230. ff. Eben so die meisten Landesverfassungen, z. B. das Hannoverische Verfassungsgesetz v. 1840. §. 32.: „Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.“

C. Wer einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft angehört, kann, dafern diese Gemeinschaft überhaupt recipirt oder auch nur geduldet ist, in seinen bürgerlichen (Privat-) Rechten nicht zurückgesetzt werden. Der Einfluß auf die politischen Rechte ist durch die Landesherren, resp. durch ein Landesgesetz, speciell zu bestimmen²⁾.

II. Inhalt der individuellen Religionsfreiheit.

Die staatsseitig geschützte und als Recht des Individuums anerkannte Selbstbestimmung in Religionsfachen enthält nur die sogenannte Gewissensfreiheit, ein Ausdruck der als technischer des bisherigen Staatsrechtes die Freiheit von eigentlichem Glaubenszwang, d. h. von Zwang zur Annahme eines anderen Bekenntnisses, und das Recht der häuslichen Erbauung im Kreise der Familie aber ohne die Zeichen einer organisirten Religionsgesellschaft (Hausandacht) in sich begreift³⁾.

Demnach enthält die bisherige individuelle Religionsfreiheit weder

A. die Freiheit der Sectenbildung, d. h. das Recht auf neue Grundlagen christliche Religionsgesellschaften zu bilden und gemeinschaftliche Cultus- und andere Ordnungen auf-

2) Richter Kirchenrecht (3. Ausg.) §. 53. Hannov. Verfass. v. 1840. §. 32.: „Hat der König christliche Secten aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privat-Gottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden u. s. w.“

3) J. P. O. Art. V. §. 31. Art. VII. §. 1. Hannov. Verfass. v. 1840. §. 32.: „Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit, und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.“

zustellen und zu handhaben (vielmehr ist jede Bildung und Zulassung einer Secte zur Religionsübung von der ausdrücklichen Zulassung der Landesobrigkeiten abhängig); noch auch

B. Die Freiheit der individuellen Religionslosigkeit; denn indem die politische und bürgerliche Persönlichkeit durch das Religionsverhältniß des Subjects bisher mitbedingt war, konnte die erstere mit dem totalen Mangel des letztern überhaupt nicht zusammen bestehen. Auch würde die ältere Sitte in der Gewährung des Rechts, eines Verhältnisses völlig ledig zu sein, dessen Besitz von der allgemeinen Ueberzeugung zum vollständigen Dasein der Person gerechnet wurde, etwas Widersprechendes und Sinnloses gefunden haben: es würde nicht anders betrachtet worden sein, als wollte man jetzt unter die wesentlichen Freiheitsrechte das Recht zum Selbstmord oder zur Selbstverstümmelung aufnehmen. Auf dieser Voraussetzung des Vorhandenseins der religiösen Seite der Persönlichkeit überhaupt beruhten nun auch wichtige bürgerliche Verhältnisse. Insbesondere lag sie zum Grunde

I. dem Eide und dessen ausgedehntem Gebrauche zur Befestigung und Vergewisserung der Treue und Wahrhaftigkeit des Subjects in wichtigen Rechtsverhältnissen. Diese suchte man mittelst des Eides in der Maasse zu gewinnen, daß man die Haltung jener Treue in den Gewissensfrieden des Subjects verflocht, welcher selbst wieder auf den, nach den verschiedenen Religionsgemeinschaften sich individualisirenden, Glauben an einen allwissenden und gerechten Gott gegründet angesehen wurde.

2. Sie lag ferner zum Grunde dem gemeinen Eherechte, nach welchem der Staat keine rein bürgerliche Ehe-

ordnung aufstellte, sondern in Bezug auf die bürgerliche Seite dieses Verhältnisses durch die je nach den Confessionen verschiedene kirchliche Eheordnung und deren Handhabung durch kirchliche Behörden sich befriedigt erklärte: allerdings vorbehältlich seines Rechtes, sein bürgerliches Interesse an der Ehe durch einzelne (jedoch confessionell unpräjudicirliche) Vorschriften zu bethätigen, und deren Befolgung durch die kirchlichen Ehegerichte zu verlangen.

III. Das Recht auf Religionsübung in organisirter Gemeinschaft.

A. Dieses Recht ist kein Bestandtheil der individuellen Religionsfreiheit, sondern das Recht einer Religionsparthei, als Gesamtheit, in einem Staate gesellschaftliche Cultus- und sonstige Religionsseinrichtungen haben zu dürfen. Es steht nur solchen Religionsgenossenschaften zu, denen es von der Staatsgewalt kraft Reformationsrechts eingeräumt worden ist.

B. Diese vom Staate zugelassene Religionsübung hat Grade. Auf ihrer untersten Stufe hat die Religionsverbindung nur den Charakter einer erlaubten Privatgesellschaft, so daß ihre normativen Bestimmungen nur die Geltung von Ausflüssen des Gesellschaftswillens, ihre Beamten nur die Stellung von Beauftragten der Gesellschaft, ihre gottesdienstlichen Einrichtungen nur den Character von Erbauungsmitteln eines Privatvereines haben, und deshalb der herkömmlichen Zeichen des öffentlichen, das Volk überhaupt oder doch größere Volkstheile zur Betheiligung rufenden Cultus entbehren. Auf der obersten Stufe der Religionsübung dagegen ist die Kirche als Anstalt des öffentlichen Rechts anerkannt, in die öffentliche Verfassung des Landes als eine für das gesammte Volksleben wichtige und staatsseitig zu pflegende Institution einor-

ganisirt, ihre normativen Bestimmungen haben den Character von Erlassen einer vom Staate anerkannten Gesetzgebungsgewalt, ihr Cultus ist mit den Zeichen der Oeffentlichkeit ausgestattet, sie selbst sammt ihren einzelnen Instituten besitzt Corporationsrechte, der Staat erkennt eine Verpflichtung zur finanziellen Subvention an, und ihre Beamten haben die Stellung von öffentlichen Beamten, genießen die demgemäße *hies*, und üben eine öffentlich gültige Wirksamkeit in den bürgerlichen Geschäften, in Bezug auf deren Erledigung der Staat sich durch die kirchliche Ordnung gedeckt ansieht, insbesondere bei der Handhabung der Eheordnung. Zwischen beiden Stufen, der bloßen privaten und der vollsten öffentlichen Religionsübung, können viele vermittelnde Zwischenstufen in der Mitte stehen ⁴⁾.

C. In die zuletzt bezeichnete nähere Verbindung tritt der Staat mit denjenigen Religionsgemeinschaften, welche in der ihm vorliegenden Volksentwicklung als die beharrlichen Pflanzstätten der sittlichen Anschauung des Volks da stehen, also nicht auf Grund eines, dem Staate nicht zuständigen Urtheils über die religiöse Wahrheit, sondern auf Grund der historischen Beschaffenheit desjenigen Volkes, welches im Staate die seiner Individualität und sittlichen Anschauung entsprechende Organisation erhalten soll.

D. Diese für die nähere Verbindung mit dem Staate präjudicielle Bedeutung kommt nach dem bisherigen deutschen Volksleben der katholischen und den beiden protestantischen Schwesterkirchen zu ⁵⁾.

4) Hannov. Verfass. v. 1840. §. 65—79.

5) Darauf beruht die Hannov. Verfass. §. 63.

II.

Der jetzt geschilderte Rechtszustand leidet schon lange an innerer Unhaltbarkeit, zwar nicht deshalb, weil das religiöse und politische Gebiet an sich verbindungslos unter einander wären, und deshalb die bisherige Verbindung getrennt werden müßte, sondern deshalb, weil die Voraussetzungen der Art von Verbindung, welche bisher bestand, nicht mehr vorhanden sind.

Betrachten wir die Beziehung, in welcher beide Gebiete an sich zu einander stehen, so kann der Zustand völliger Indifferenz, der Zerßörung aller organisirten Verbindung, unmöglich als der vollkommene, als das Ziel der Entwicklung, angesehen werden. Denn grundsätzliche Gleichgültigkeit des Staats gegen eine Hauptquelle der sittlichen Volksanschauung, welche seine eigene Lebenssubstanz ist, würde eben so politisch verkehrt sein, als es religiöser Seite unmöglich sein würde, ein großes Gebiet des sittlichen Daseins des Menschen geradezu als ein willkürliches, von göttlichen Ordnungen verlassenes zu behandeln. Dazu ist es mit einer denkenden Auffassung der sittlichen Welt, welche man sich so gut, wie die natürliche, als ein organisches Ganze, nicht als ein bloßes Aggregat wird denken müssen, nicht zu vereinbaren, daß die nothwendigen Bestandtheile und Glieder derselben in völliger Fremdheit und Isolirung gegen einander verharren sollen. — Nur wenn man die Nothwendigkeit entweder der politischen oder der Religionsgemeinschaft überhaupt leugnen, also die eine oder die andere als verschwindenden Factor der sittlichen Welt betrachten wollte, ließe sich jene Isolirung als positive Aufgabe der Entwicklung anstreben: und in der That beruht bei Vielen, welche die Verbindung leugnen, diese Ansicht

auf einer Leugnung der Berechtigung der Religion, als beharrlicher Bestandtheil des menschlichen Gemeinlebens zu existiren. Sind dagegen beide Sphären gleich wesentlich, so wird man sich als Ziel der Zukunft eine ihrer scharfen Unterscheidung und beiderseitigen Selbständigkeit unnachtheilige Verbindung denken müssen.

Allein die Vorbedingungen einer solchen Verbindung sind nicht auf jeder Stufe der historischen Entwicklung vorhanden. Es sind Durchgangsperioden möglich, auf welchen eine organisirte, auf die Zusammengehörigkeit gegründete, auf ein Ineinandergreifen berechnete Verbindung des Staats mit der Religionsgemeinschaft deshalb nicht möglich ist, weil das religiöse Leben der Nation in einererspaltung und Zersetzung begriffen ist, welche dem Staate das feste in der Ueberzeugung und dem Glauben der Nation gewurzelte religionsgenossenschaftliche Subject entzieht, mit welchem jene Verbindung einzugehen wäre, ein Subject, welches der Staat seinerseits weder schaffen kann, noch durch seine Maßregeln auf künstliche Weise am Dasein erhalten soll, sondern das er sich durch die Entwicklung der religiösen Sphäre nach ihrem eigenen Gesetze, liefern lassen muß.

Jene Vorbedingungen fangen daher schon dann an zu fehlen, sobald das Volk des betreffenden Staates in religiöse Spaltung geräth. Wenn nämlich wahre Bestandtheile des Volkes aufhören von der frühern Religionseinheit umfaßt zu werden, so wird der Staat diejenigen bürgerlichen und politischen Institutionen, bei denen früher auf ein Zusammenwirken mit der Kirche gerechnet war, von dieser Verbindung lösen, und sich bei ihrer, für alle seine Angehörigen gleichmäßigen, Einrichtung ganz nur auf die geistige Einheit stützen müssen, welche ihm in dem nationalpolitischen Bewußtsein seines Vol-

kes übrig bleibt; eine Einheit, welche freilich durch die religiöse Spaltung schon ein wichtiges Einheitsmoment verloren hat. Diese Nothwendigkeit der Loslösung beginnt denn auch in Deutschland schon mit der Entstehung der protestantischen Kirche, wurde jedoch aufgehalten durch ein doppeltes Moment. Zuvörderst dadurch, daß man in den deutschen Particularstaaten bis auf den Westphälischen Frieden den Charakter der kirchlichen Einheit des Volkes nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln (Nöthigung zur Auswanderung) fortzuhalten suchte. Später, als es *de jure* confessionell gemischte Staaten gab, dadurch, daß man das Princip des paritätischen Staates, welches bis dahin nur im Reiche gegolten hatte, auch in den Particularstaaten durchzuführen und mit verschiedenen Kirchen dieselbe Verbindung fortzusetzen suchte, die man früher mit einer Kirche gehabt hatte. Doch wird die Unmöglichkeit, eine der frühern wirklich gleiche Verbindung mit den mehreren Kirchen zu unterhalten, bald offenbar. Abgesehen von der politischen Inconvenienz, welche in der confessionell verschiedenen Behandlung der nämlichen allgemein bürgerlichen Rechtsverhältnisse liegen muß, kommt man in offenbare Widersprüche, wenn diese Behandlung in einem concreten Falle, in welchem von beiden Confessionen eine jede auf ihr Recht Anspruch macht, statt finden soll. Es genüge in dieser Beziehung an die Streitigkeiten über die gemischten Ehen, über die Wirkung des Scheidungsurtheils protestantischer Ehegerichte auf den katholischen Kläger *zc.* zu erinnern. Es wird demnach schon der Standpunkt des paritätischen Staates zu einer Lösung derjenigen Verbindungsglieder mit der Religionsgemeinschaft führen müssen, welche nur unter Voraussetzung der religiösen Ungespalteneheit des Volkes statthaft sein können. Der Staat wird seine bürger-

lichen und politischen Belange, welche für alle seine wahren Volksbestandtheile gleichmäßig geordnet sein müssen, aus der Verbindung mit den Kirchen herauszunehmen und dieselben in einer für alle gleich geltenden Weise zu gestalten genöthigt sein: wobei freilich noch immer eine solche Verbindung der Staaten mit den Kirchen möglich bleibt, welche auf der Anerkennung derselben als Pflanzstätten des sittlichen Volksbewußtseins beruht.

Je mehr aber die religiöse Spaltung der Nation zunimmt und die Zerfetzung der alten Kirchen in mehr oder weniger vorübergehende Sectenbildungen fortschreitet, um so mehr wird der Staat jedes positive Band mit bestimmten Religionsgemeinschaften losstrennen, und sich an das geschichtliche Factum halten müssen, daß der religiöse Volkszustand ihm keine festen religionsgenossenschaftlichen Subjecte darbietet, mit denen eine nähere Verbindung einzugehen, ein Bedürfniß des Volkslebens wäre. Man kann dem auch nicht entgegensetzen, daß der Staat sich nur aus der Verbindung mit den individuellen Religionsgemeinschaften lösen, wohl aber mit der Religion überhaupt, welcher alle wahren Volksbestandtheile angehören, das Band fortzusetzen habe. Soll dies so viel heißen, daß der Staat nicht principgemäÙ irreligiös sein, und in seinem Handeln alle Anerkennung der Abhängigkeit der menschlichen Dinge von Gott übermüthig verleugnen, also z. B. in allen öffentlichen Acten, in welchen dieselbe auszusprechen Bedürfniß ist, diesen Ausdruck unterlassen solle, so ist dies vollkommen richtig, allein weit entfernt die Frage zu berühren, um die es sich hier handelt.

Demn eine äußere organisirte Verbindung ist mit der gestaltlosen Religion, als einer Idee, deren Hoheit und Wahrheit im Allgemeinen anerkannt wird, von Seiten des Staates nicht möglich. In dieser Weise ist Religion nur

ein geistiges Princip, welches nicht verfehlen kann, auf unorganisirte Weise seine Macht so lange zu bethätigen, als es die Ueberzeugungen und Gemüther erfüllt. Aber die Bedingungen eines auf einander bezogenen Handelns fehlen: dieses ist nur möglich, wo auch auf religiöser Seite organisirte Träger dieses Handelns dastehen, mit denen in beharrliche Verbindung zu treten der Staat als ein Bedürfniß des Volkslebens anerkennen muß.

Das Resultat der bisherigen Betrachtung über das innere Gesetz, von welchem das Verhältniß des politischen und religiösen Gebietes beherrscht wird, würde sich in folgende Sätze zusammenfassen lassen:

1. Die Trennung beider in dem Sinn einer völligen Interesselofigkeit des Staats für jede bestimmte Religionsgemeinschaft, ist nicht als die absolute Wahrheit und das Ziel der Entwicklung zu betrachten, wohl aber kann sie auf Grund eines gegebenen geschichtlichen Zustandes eine relative politische Nothwendigkeit sein.

2. Eine Trennung in dem Sinne einer grundsätzlichen Ignorirung und Nichtachtung der Religion ist schlechthin unsittlich und deshalb der sichere Untergang des Staats.

3. Da das Kommen und Schwinden des Zustandes, in welchem die Vorbedingung jener relativ nothwendigen Trennung liegt, ein allmählicher geschichtlicher Proceß ist, so kann die Rechtsentwicklung nicht etwa bloß zwischen den beiden abstrakten Gegensätzen der innigen Verbindung und völligen Trennung hin und herspringen. Vielmehr sind hierin nur die zwei extremen Möglichkeiten ausgedrückt, zwischen denen vielfache Abstufungen liegen, welche den gegebenen wirklichen Zuständen entsprechend sein können, und dann in der concreten guten Verfassung als Recht fixirt sein sollen.

III.

Was die Anwendung der entwickelten Grundsätze auf den gegenwärtigen Zustand betrifft, so liegt es nicht in der Aufgabe dieser Schrift, den Weg zu gehen, daß der religiöse Zustand des deutschen Volks in seinen Elementen untersucht, und sodann eine Ansicht über die ihm nach jenen Grundsätzen zu gebende Gestaltung begründet wird. Es ist vielmehr die durch die neuesten Rechtsquellen, insbesondere durch die Hannoversche Verfassung, und durch die Grundrechte angenommene Gestaltung als eine gegebene vorauszusetzen, nach Maassgabe jener Grundsätze in ihrer principiellen Haltbarkeit zu untersuchen, und ihre Durchführung im Detail der rechtlichen Einrichtungen, nach Möglichkeit und Art, genauer zu prüfen.

Vergleicht man aber die Bestimmungen, welche das Hannoversche Gesetz vom 5. September 1848 theils aufgestellt, theils aus dem Landesverfassungsgesetze beibehalten hat, und die Beschlüsse über die Grundrechte S. 14—21, so zeigt sich zwar in beiden eine entschiedene Abweichung von dem früheren Rechte, daneben aber auch eine starke und zwar principielle Differenz in der Gestaltung des neuen.

Wir betrachten zunächst das System des Hannoverschen Rechts, welches mit dem der meisten andern Landesverfassungen zusammenstimmt, und unterscheiden auch hier, wie bei der Darstellung des älteren Rechts, den Einfluß der Religion auf die bürgerlichen und politischen Rechte, sodann den Inhalt der individuellen Religionsfreiheit, endlich die rechtliche Stellung der anerkannten Kirchengemeinschaften.

IV.

Den Einfluß der Religion auf die bürgerliche und politische Persönlichkeit des Einzelnen sprechen die neuesten Verfassungsrechte in dem Satze aus: „Die Zuständigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte ist durch das Glaubensbekenntniß nicht mehr bedingt¹⁾.“

Daraus folgt

I. Judenemancipation und Aufgeben des bisherigen Grundsatzes, daß unser Staat wesentlich der Staat eines christlichen Volkes sei, wovon die Folge war, daß Nichtchristen nicht als vollkommene Volksbestandtheile angesehen, und nach dem gemeinen Rechte in bürgerlicher und politischer Beziehung behandelt werden konnten.

Es ist wichtig, den dieser neuen Bestimmung zu Grunde liegenden Gedanken festzustellen. Als solcher ließe sich denken

a. die nunmehr eingetretene Gleichgültigkeit des Staats gegen alle Religion und demnach auch gegen die Religionsunterschiede; oder

b. eine Auffassung des Staats als einer Gesellschaft beliebiger Individuen ohne ein innerlich verknüpfendes und ihre Zusammengehörigkeit begründendes Band; oder

c. die Erwartung, daß die Juden, obschon Fremde, doch durch volle Aufnahme in die Volks- und Rechtsgemeinschaft um so entschiedener werden assimilirt werden; oder endlich

d. die Ansicht, daß bei der ungeheuern Majorität der Christen und bei dem tiefen Verwachsensein unserer Zustände mit christlicher Sitte die Aufnahme eines solchen, allerdings

1) Hannov. Gesetz v. 5. Sept. 1848. §. 6. a lin. 2.

schwer assimilirbaren, aber der Zahl nach unbedeutenden, Volksbestandtheils ohne politischen Nachtheil sei.

Daß das erste Motiv zu Grund liege, ist wegen der sonstigen verfassungsmäßigen Verbindung, welche mit christlichen Kirchen beibehalten ist, nicht anzunehmen. Das zweite sollte man bei dem deutschen Volke in einer Periode des energischen Aufschwungs des Nationalitätsprinzips am wenigsten für möglich halten. Und so werden wir die beiden letzteren Motive, die neben einander wirksam sein können, und die den gegebenen historischen Verhältnissen am nächsten liegen, als den zeugenden Gedanken der neuen Verfassungsbestimmung ansehen müssen.

2. Ebenso wenig wie eine völlige Abwesenheit des Christenthums, kann natürlich auch irgend eine bestimmte Art des christlichen Glaubens, gehöre sie den alten Kirchen, oder neuen Secten an, oder sei sie ganz individualistischer Art, einen Einfluß auf die Zuständigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte äußern. Es ist daher auch im §. 6. des Gesetzes vom 5. September 1848 die Bestimmung des §. 32. des Landesverfassungsgesetzes weggeblieben, wornach aufgenommenen christlichen Secten nur durch ein besonderes Gesetz die politischen Rechte sollen zugesprochen werden können, und an deren Stelle ist die allgemeine Norm der Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse getreten.

V.

Auch die individuelle Religionsfreiheit ist über den früheren Inhalt hinaus dadurch erweitert, daß die allgemeine Vereinsfreiheit auch auf das Gebiet der religiösen

Zwecke sich erstreckt. Die neuern Verfassungen sprechen dies entweder ausdrücklich aus, wie die Preussische 1), oder es folgt aus der Allgemeinheit, mit welcher das Recht der Vereinsbildung gewährt wird, wie in der Hannoverschen 2). Die früher wesentlich negative, nur den Glaubenszwang ausschließende, Glaubensfreiheit ist daher positiver Art geworden, indem sie zur religiösen Vergesellschaftung, ohne besondere Staatsgenehmigung, also auch ohne vorherige Vorlegung von Religionsbekenntnissen, soweit sich bestimmen kann, als die dem staatsbürgerlichen Vereinigungsrecht gesteckten Gränzen dabei nicht überschritten werden 3). Der Staat, der bisher kraft Reformationsrechts die religiöse Vereinsbildung einer Art von Censur unterwarf und durch präventive Maasregeln die Entstehung der Secten verhindern konnte, die vielleicht unter dem Princip der Religion die Unsitlichkeit pflegen, oder die Untreue gegen die Obrigkeit, den Ungehorsam gegen das bürgerliche Gesetz als Religionspflicht einschärfen, — der Staat ist jetzt ganz nur auf eine repressive, strafende oder unterdrückende, Thätigkeit angewiesen, deren Bedingungen und Formen das Gesetz über das Associationswesen zu bestimmen haben wird.

1) Art. 11. „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28. u. 29.) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.“

2) Gesetz v. 5. Sept. 1848. §. 4. „Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze statt finden.“

3) Es ist daher die Bestimmung des Hannov. Verfassungsges. v. 1840. §. 32., welche das Recht zu jeder Art von gemeinschaftlichem Cultus an die Aufnahme des Religionsvereins knüpfte, im §. 6. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 weggelassen.

Eben daraus aber, daß diese Art der Religionsfreiheit nur ein speciellcs Beispiel der allgemeinen Associationsfreiheit ist, ergibt sich die Art der rechtlichen Stellung der Kraft derselben gegründeten Vereine dahin, daß dieselben, wie sonstige Associationsen, nur als Producte der Privatfreiheit der Individuen, nicht als öffentliche Anstalten dastehen, welche auch den Nichtmitgliedern wegen der anerkannten Bedeutung der betreffenden Gemeinschaft für das öffentliche Ganze, gewisse Verpflichtungen auferlegen, und die jeweiligen Mitglieder selbst nur als Träger und Verwalter eines objectiven und demnach über den Individuen stehenden Zweckes erscheinen lassen: eine Stellung, welche die Kirchen wegen ihrer geschichtlich bewährten höheren Mission ihrerseits in Anspruch nehmen, und und bisher besessen haben¹⁾. Die Meinung ist also nicht, daß jene auf dem Boden der Vereinsfreiheit stehenden Gesellschaften, die wir Secten nennen wollen, nunmehr die Rechte der Kirchen erhalten: vielmehr beschließt sich die rechtliche Bedeutung der Secte darin, daß sie eine im verfassungsmäßigen Bereiche der Einzelfreiheit gelegene Bethätigung der Selbstbestimmung der Individuen in Bezug auf Religion ist. Wollten daher die Secten als solche auf eine weitere Religionsübung Anspruch erheben, als welche den Charakter des sogenannten *exercitium religionis privatum* ausmacht, wollten sie insbesondere eine staatsseitige Ausstattung mit Rechten verlangen, deren Voraussetzung die öffentlich anerkannte Wichtigkeit der betreffenden Gemeinschaft ist, so würden sie in den offensten Widerspruch gegen den Grund treten, auf welchem die Sectenfreiheit steht. Sobald sie solche

1) Vergl. Denkschrift der Deutschen Erzbischöfe u. Bischöfe in der Augsburg. Allgem. Zeitung v. 10. Decemb. 1848. Beilage.

Befugnisse, z. B. die Zuständigkeit von Corporationsrechten, die Bekleidung ihrer Beamten mit öffentlicher Aides u. dgl. als nothwendige rechtliche Ausstattung verlangen, ist Sectenfreiheit unmöglich, vielmehr ihre Entstehung an eine staatsseitige Prüfung und positive Billigung und Zulassung nothwendig geknüpft. Das Gegentheil würde den Staat in eine neue Form mittelalterlicher Abhängigkeit von der Religion setzen; er würde der willenlose Diener der Religionsgemeinschaft in ihren verschiedenen Spielarten sein, indem er die in seinem Bereiche liegenden Angelegenheiten nicht nach seinen rechtlichen und politischen Maaßstäben beurtheilen und darnach handeln dürfte, sondern einen Theil seines Gebietes einer fremden Macht überlassen müßte.

Steht nun diese Sectenfreiheit verfassungsmäßig fest, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit der Umgestaltung wichtiger bürgerlicher Einrichtungen insbesondere im Eherecht, welche bisher darauf beruhten, daß es der Staat nur mit solchen Religionsgemeinschaften zu thun hatte, die er wenigstens in gewissem Maaße anerkannt hatte und deren Beziehungen zu jenen Einrichtungen von ihm geregelt waren. Ist nämlich in Bezug auf das allgemeine bürgerliche Verhältniß der Ehe vom Staate keine vollständige staatliche Eheordnung aufgestellt, sondern regeln sich die Bedingungen der bürgerlich gültigen Eheschließung und die Fragen über Möglichkeit, Gründe und Arten der Ehetrennung, wenigstens zum Theil nach der confessionell verschiedenen kirchlichen Eheordnung, und besteht die zugleich bürgerliche Eheschließungsform in einem kirchlichen Amtsacte der Geistlichen, so kann die Voraussetzung dieses Zustandes nur in der staatsseitigen Anerkennung und Billigung der religionsgenossenschaftlichen Eheordnung bestehen, welche selbst wieder durch die

vorausgehende Vorlegung ihrer Grundsätze bedingt ist. Sectenfreiheit gestatten und die Ehe in der bisherigen Verbindung mit der Kirchenordnung lassen, heißt entweder die Ehe als bürgerliches Verhältniß ganz aufgeben: oder, da hieran nicht im Ernste gedacht werden kann, den Staat in einem seiner wichtigsten Belange zum abhängigen und willenlosen Werkzeug der beliebigen Einfälle jeder Gesellschaft machen, welche *titulo religionis* zusammentritt. Es würde die schlimmste Art von Privilegirung der Religionsgesellschaften vor allen andern Associationen sein, wollte man ihren Meinungen und Willensbestimmungen sofort eine öffentliche Gültigkeit in Staatsfachen beilegen; nicht anders, als wenn man z. B. festsetzen wollte, daß die bürgerliche Obrigkeit einer Stadt statt der Gesetze die Abstimmungen der politischen Clubs auszuführen habe.

Schon in dem bisherigen Rechtszustande war die hier berührte Verbindung des Staats mit der Kirche eine Quelle von Inconvenienzen, welche schwer auf den Regierungen gelastet haben; Inconvenienzen, welche wie oben (S. 12.) ausgeführt, schon dann beginnen müssen, wenn die religiöse Einheit der Nation gespalten wird, dann aber zunehmen, wenn aus dem unterwühlten religiösen Boden neue und unzuverlässige Sectenbildungen hervorgehen. Hier war der mit dem Zulassungsrechte noch ausgestattete Staat in einer schlimmen Alternative. Entweder er mußte wichtige bürgerliche Verhältnisse an Gesellschaften ausliefern, denen in dieser Hinsicht jede durchgebildete Ansicht und haltbare Ordnung abging, und deren Beauftragte keine Gewähr für die getreue Handhabung einer wichtigen öffentlichen Gewalt darboten; — oder der Staat verhinderte mit Rücksicht auf diese fehlenden Garantien in bürgerlicher Beziehung, die ganze Bildung der Reli-

gionsgesellschaft, und lud dann das Odium auf sich, daß er den Gang der Dinge auf dem religiösen Gebiete von sich aus zu regeln wage, das Monopol bestimmter Kirchen mit Zwang aufrecht erhalte, die Gewissen bedrücke u. s. w. In der neuesten Zeit, besonders in den deutschkatholischen Bewegungen, wagten viele Regierungen weder das eine noch das andere, und richteten dadurch am besten das frühere System. Sie schlugen vielmehr einen principlosen Mittelweg ein, der nur aus dem Drange sich begreifen läßt, weder wichtige bürgerliche Verhältnisse an garantielose Gemeinschaften preis zu geben, noch auch den Gang der Dinge auf dem religiösen Gebiete von ihren bürgerlichen Gesichtspuncten aus vorzuzeichnen. Man gewährte nämlich einerseits zwar einen Privatgottesdienst, verlangte aber andererseits, daß die Genossen der Vereinigung wegen der kirchlichen Acte mit bürgerlicher Rechtswirkung an die Beamten oder Behörden der alten Kirchen sich halten, z. B. ihre Eheprocesse vor den Ehegerichten der protestantischen Kirche austragen, ihre Trauungen von den protestantischen Geistlichen vornehmen lassen sollten¹⁾.

Es bedarf die Verkehrtheit eines Verfahrens keiner näheren Beleuchtung, welches Religionsgemeinschaften wegen kirchlicher Acte an eine Kirche verweist, mit der sie jedes äußere Band förmlich und mit Rechtswirkung gelöst haben. Und eben so ist das Unrecht völlig klar, dessen der Staat sich gegen eine Kirche durch die Zumuthung schuldig macht, daß sie ihm als bloßes Instrument für seine bürgerliche Ordnung diene, wo kein kirchlicher Gesichtspunct einen solchen Dienst gestattet. Entschieden würde auch dieses Verfahren des

1) Vergl. Richter der Staat und die Deutschkatholiken. S. 36 ff. bef. S. 40.

Staats an dem Widerspruche der Kirche gescheitert sein, wäre ihm nicht die Unklarheit und Confusion in den Vorstellungen der protestantischen Geistlichen und Behörden über ihre Stellung zum Staat hülfreich entgegengekommen. Es erklärt sich daraus zugleich, weshalb der Staat nur an die protestantische, nicht an die katholische Kirche eine solche Zumuthung stellte.

Das Resultat dieser Ausführung ist:

Ein Staat, welcher Sectenfreiheit gewährt, dessen Angehörige also jederzeit ohne Bewilligung des Staats nach religiöser resp. irreligiöser Wahlverwandtschaft zu beliebigen Religionsgesellschaften sich vereinigen, und als solche Religionsübung haben können, ist genöthigt, alle seine bürgerlichen bisher an kirchliche Acte geknüpften Belange, aus dieser Verbindung zu lösen, eine rein bürgerliche Ordnung derselben aufzustellen, und diese durch rein bürgerliche Organe verwalten zu lassen.

In Bezug auf das Ehe recht folgt daraus nicht etwa blos die Uebertragung der Jurisdiction in Ehesachen von den protestantischen Consistorien und den geistlichen Gerichten der katholischen Kirche auf die bürgerlichen Gerichte, sondern überhaupt ein Aufgeben des bisherigen Standpuncts des gemeinen materiellen und formellen Ehe recht; also die staatsseitige Aufstellung einer Eheordnung, welche allein von dem bürgerlichen Gesichtspuncte der Ehe ausgehend dieselbe auf der Basis der gegenwärtigen Volksgesittung für die Sphäre des Staats ordnet, die confessionellen Unterschiede ignorirt, in den von denselben berührten Puncten (z. B. Ehehindernisse der Verwandtschaft, Scheidungsrecht u. s. w.) nur nach dem herrschenden Rechtsbewußtsein, nicht nach kirchlichen Begriffen sich entscheidet, die Eingehungsform lediglich an

die Mitwirkung bürgerlicher Organe knüpft (also Civilehe), und die Erledigung aller auf dieses bürgerliche Ehe recht gegründeten Ehefreitigkeiten an die Staatsgerichte verweist. Kurz, es ist nothwendig, einen Weg der Legislation zu beschreiten, wie ihn Oestreich im Ehepatent, Preußen im Allgemeinen Landrecht, Frankreich im code civil vorausgegangen sind, aber freilich mit größerer Consequenz und Schärfe, als sich den beiden ersteren nachrühmen läßt. Die confessionell verschiedenen kirchlichen Eheordnungen behalten dann nur noch eine Bindungskraft für das Gewissen der Kirchenglieder, und eine Vollziehung gegen die letzteren nur durch die geistlichen Mittel, welche der kirchliche Organismus zu Gebote stellt.

Uebrigens ist die aufgewiesene Umgestaltung des Ehe rechts nur das hervorragendste Beispiel des Einflusses, welcher von dem Grundsatz der Sectenfreiheit ausgeht. Derselbe äußert sich in gleicher Weise auf allen Puncten der bürgerlichen Ordnung, welche in ähnlicher Art mit einer bestimmten, vom Staate gutgeheißenen Thätigkeit der kirchlichen Anstalt verknüpft sind. So z. B. bei der Begräbnißordnung, welche bis jetzt eine solche gemischte Angelegenheit ist, und nunmehr vom Staate für den bürgerlichen Zweck vollständig und so zu regeln sein wird, daß dabei wohl ein Raum bleibt für den Anschluß kirchlicher Acte, keineswegs aber auf diesen Anschluß und eine bestimmte Weise desselben Rechnung gemacht ist. Gleiche Bewandniß hat es mit den bürgerlichen Wirkungen, welche durch Particularrechte an die Confirmation geknüpft zu sein pflegen. Ebenso wenig kann der bürgerliche Zwang gegen christliche Aeltern, ihre Kinder zur Taufe zu bringen, resp. sie confirmiren zu lassen, unter Voraussetzung eines Zustandes fortbauern, in wel-

chem die Secten ohne öffentliche Genehmigung ihrer Grundsätze sich bilden, und Ansichten von Taufe und Confirmation aufstellen können, für welche in irgend einer Weise sich zu interessieren der Staat unmöglich Anlaß finden kann. Was insbesondere die Strafbestimmungen betrifft, welche die Particularrechte zur Beschleunigung der Taufe der Kinder in der Confession ihrer Eltern zu enthalten pflegen, so sind diese allerdings nicht als ein Religionszwang, d. h. als eine zwangsweise Durchführung einer kirchlichen Glaubensvorschrift anzusehen, — wogegen wenigstens die protestantische Kirche aufs Entschiedenste protestiren müßte; sondern sie beruhen auf der Idee des Schutzes, welchen der Staat der Persönlichkeit der Kinder gegen die schlechte Willkühr ihrer Eltern zu Theil werden läßt. Indem die Staaten nach ihrem bisherigen Standpunkte die Theilnahme an den aufgenommenen Religionsgenossenschaften als ein positives Gut auffaßten, sahen sie in dem Verfahren der Eltern, welche der von ihrer Kirche angebotenen Kindertaufe ihre Kinder entziehen, eine Vernachlässigung der Kinder, welche man ebensowenig gestattete, wie wenn die Eltern den Kindern die intellectuelle Bildung versagen, welche die Schule darbietet. Allein es ist klar, daß bei gewährter Sectenfreiheit der Staat gar keinen Grund hat, von vorn herein die schon den Kindern zu verschaffende Theilnahme an irgend einer Art von religiöser Existenz als ein positives Gut, als eine Art Sicherstellung ihrer sittlichen Entwicklung zu betrachten. Der Staat muß daher diese Weise der Fürsorge für die sittliche Persönlichkeit der Kinder nothwendig aufgeben. —

Zum Schlusse dieser Entwicklung der Folgen der gestatteten Sectenfreiheit ist noch hervorzuheben, daß die einseitige Vornahme der bezeichneten Veränderungen

des bisherigen Zustandes im Rechte des Staats liegt. Es bedarf dazu keiner Vereinbarung mit den Kirchen, deren Rechtszustand dadurch verändert wird.

Die bezeichneten Einrichtungen fallen nämlich sämmtlich nicht in die Wirkungssphäre der Kirchengewalt für ihre religionsgenossenschaftlichen Zwecke, sondern bilden Theile der bürgerlichen Ordnung, an welcher der Staat die Kirche oder gewisse Functionen derselben zu betheiligen für angemessen gehalten hat. Die Kirche steht hier nicht in ihrem eigenen Gebiete, sondern in dem des Staats, welcher freie Macht und Gewalt hat, die seinem Zwecke dienenden Institutionen jederzeit nach seinen Bedürfnissen und Gesichtspuncten frei aus- und umzubilden. Die Souverainität des Staates duldet nicht, daß ihm hierbei irgend eine andere rechtliche Schranke gesetzt sei, als welche in der nothwendigen Achtung für wohlerworbene Privatrechte liegt, die ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden dürfen: denn die Persönlichkeit des Individuums, auf deren Achtung die Respectirung der Privatrechte beruht, darf der Staat nicht als sein Object, sondern er muß sie als eine selbstständige Macht behandeln, die er schützt und behauptet, aber nicht als Staatsmaterial aufzehrt. Daß aber die betreffende Stellung der Kirche, welche in Folge der anerkannten Sectenfreiheit geändert werden muß, nicht auf diesem privatrechtlichen Boden steht, bedarf keiner näheren Entwicklung. Eine positive Anerkennung des Principis, daß der Staat in Aenderungen dieser Art freie Hand habe, ist übrigens evangelischer Seits in der Augsburger Confession enthalten, besonders in den Worten, wo es von der wahren Gewalt der Bischöfe (Kirchengewalt) heißt:

si quam habent aliam vel potestatem vel jurisdictionem in cognoscendis certis causis, videli-

cet matrimonii aut decimarum etc. hanc habent humano jure; ubi cessantibus Ordinariis coguntur Principes, vel inviti, suis subditis jus dicere ¹⁾).

VI.

Durch die Sectenfreiheit ist die individuelle Religionsfreiheit nach ihrer positiven Seite bestimmt, und damit die Frage noch offen gelassen, ob dieselbe auch die Religionsfreiheit in dem negativen Sinne des Verzichts auf alle Religion und Religionsgemeinschaft von Seiten des Individuums in sich fasse. Die Bejahung dieser Frage erscheint nothwendig, wenn völlige Glaubensfreiheit in dem oben S. 18. angegebenen Sinne bestehen, und jeder noch so individualistische Glaubenszustand den bürgerlichen und politischen Rechten des Individuums unnachtheilig sein soll. Freilich könnte man sagen, daß hiermit doch nur die unbeschränkteste Mannigfaltigkeit der religiösen Standpunkte frei gegeben sei, aber dabei doch immer noch die Forderung, daß das Individuum überhaupt Religion habe, vorbehalten bleiben könne ²⁾. Allein dies

1) tit. de potest. eccles. p. 37. ed. Hase.

2) Auf dieser Erwägung ruht wohl der zu §. 16. der Grundrechte gestellte aber abgelehnte Antrag, daß es heißen möge: „durch das religiöse Bekenntniß oder die Bekenntnißlosigkeit wird der Genuß der . . . Rechte weder bedingt noch beschränkt.“ Vgl. Steynograph. Berichte. Bd. 6. S. 4128. Freilich mußte jener Antrag schon wegen seiner monströsen Fassung abgelehnt werden, welche sich nicht scheut ausdrücklich auszusprechen, der Mangel an allem religiösen Bekenntniß solle in Deutschland nicht zu den Bedingungen des vollen Bürgerrechts gezählt werden. Dieser

würde nur dann ein haltbarer Einwand sein, wenn ein öffentlich gültiges Kriterium über das feststände oder aufgestellt werden sollte, was wesentlich und allgemein zu einer Religion gehöre, und dadurch die Linien, innerhalb deren die Mannigfaltigkeit auf politisch unnachtheilige Weise sich bewegen kann, gezogen wären. Ist das aber nicht der Fall, so schließt in der That die Anerkennung der unbedingtesten Mannigfaltigkeit in religiöser Beziehung practisch auch die der totalen Religionslosigkeit ein; es würde genügen, daß Jemand seinem noch so krassen Materialismus nur den Titel seiner Religion gäbe, um jeden Einwand niederzuschlagen, der ihm aus der Religionslosigkeit entgegengesetzt werden könnte.

Andererseits spricht freilich die Beibehaltung des Eides, welcher durch völlige Loslösung von der Religion eben aufgehoben sein würde, dafür, daß der Staat bei jedem seiner Angehörigen wenigstens das Maas der von der Bedeutung des Eides geforderten Religiosität voraussetze. Hiermit kann die Freiheit der totalen Religionslosigkeit offenbar nicht zusammen bestehen, wenn man darunter die vom Staate gewährleistete bürgerliche Unnachtheiligkeit der letzteren versteht. Denn so lange der Eid ein bürgerlich nothwendiger Act bleibt, kann die mit Berufung auf totale Religionslosigkeit eintretende Verweigerung des Eides nicht bürgerlich statthaft sein: sie muß entweder einen äußeren Zwang zur Ableistung oder diejenigen bürgerlichen Nachtheile zur Folge haben, welche in der durch den Mangel des Eides herbeigeführten Unvollständigkeit des betreffenden Rechtsactes begründet sind. Gegen

Antrag ist von dem Herrn Nauwerk und fand die gehörige Unterstützung.

diese Auffassung ließe sich vielleicht einwenden, daß diese bürgerlichen Folgen nicht durch die Religionslosigkeit, sondern durch die Verweigerung einer vom Staate gefehmäßig geforderten äußern Handlung herbeigeführt werde, so daß hier nur eine Anwendung des Sazes einträte, daß Niemand durch Berufung auf seinen Glauben seinen Rechtspflichten sich entziehen könne. Allein dieser Einwand scheint auf einem Mißverständnis der ganzen Frage zu beruhen. Denn das versteht sich ohnedem von selbst, daß die Religionslosigkeit des Subjects nicht als bloßer innerer Zustand für den Staat in Betracht kömmt, und daß die Freiheit der Religionslosigkeit hier nicht als freieste Möglichkeit atheistischer Gesinnung, sondern als unbehinderte Möglichkeit des äußern Hervortretens einer solchen Gesinnung gedacht werden muß, so daß der Staat den Ausdruck einer entgegengesetzten entweder gar nicht verlangen, oder doch mit der Ablehnung dieses Ausdrucks bürgerliche Nachtheile nicht verknüpfen darf. Lehnt daher ein Religionsloser den Gebrauch einer Versicherungsförm ab, durch welche er seine Anerkennung eines gewissen Minimums von Religion ausdrücken müßte, und treffen ihn deshalb nachtheilige Folgen, so treffen sie ihn wegen seines in der Zurückweisung der Anmuthung, Religion zu bekennen, sich darstellenden Verhaltens zur Religion. Er verletzt nicht etwa in practischer Durchführung seiner irreligiösen Principien andere bürgerliche Geseze und Ordnungen: sondern die bürgerliche Ordnung selbst, indem sie den Eid aufnimmt, muthet ihren Bürgern einen Act zu, in welchem unmittelbar ein religiöses Bekennen liegt, und trifft daher durch die Nachtheile, die sie auf die Verweigerung setzt, das Nichtbekennen des die Basis des Eides bildenden Religionsinhalts.

Es scheint hier somit einer der Punkte vorzuliegen, wo

es zu keiner reinen Vollziehung des neuen Principis gebracht wird, und deshalb vielleicht auch nie gebracht werden kann, weil ein Volk so wenig wie ein Individuum, die einzelnen Seiten seines Daseins gänzlich von einander zu isoliren vermag. Erst dann, wenn es gelungen wäre, aus einem Volke alle Religion gründlich auszutreiben, könnte man mit der absoluten bürgerlichen Gleichgültigkeit der Irreligiosität Ernst machen. Freilich aber wären dann sicher auch die Quellen der Sittlichkeit abgegraben, und es würde damit zugleich die Basis fehlen, um an die Stelle des Eides etwa eine feierliche Anerkennung der Pflicht der Wahrhaftigkeit und Treue treten zu lassen. Man hätte dann eben ein Volk, bei welchem die Hoffnung auf Genuß oder die Furcht vor Nachtheil die Handlungen regierte, d. h. ein solches, dessen elendes Dasein überhaupt von keiner freien Verfassung, sondern nur durch einen consequenten Despotismus gefristet werden könnte.

Die absolute Glaubensfreiheit wird sonach der Schranke nicht entledigt werden können, welche daraus entsteht, daß ein Mitglied einer Volks- und Rechtsgemeinschaft niemals als Theil seiner individuellen Freiheit die absolute Sicherung gegen die Nachtheile erlangen kann, welche darin begründet sind, daß es gewisse, in den rechtlichen Institutionen sich ausdrückende Gesamtüberzeugungen nicht theilt. Entweder der Eid muß aufgegeben werden, woran man nicht denkt, und ohne einen rohen Eingriff in den Bestand der Ueberzeugungen unsers Volks nicht denken kann, oder es muß der Staat bei seinen Bürgern ein die Basis des Eides bildendes Minimum von Religion annehmen, und dessen Ausdruck im gegebenen Falle fordern. Im letzteren Falle kommt man offenbar zu einer ganz neuen Art von Staatsreligion, die besonders deshalb ihr Bedenkliches hat, weil in

der That der Staat selbst den Inhalt der Religion bestimmt, während er früher an die ihm gegebene, außerhalb seines Willens sich bildende, jedoch alle seine Angehörigen umfassende Gestaltung des religiösen Gebietes sich halten durfte.

Der Anschluß an diese letztere ist natürlich jetzt ausgeschlossen. Denn wo vollständige religiöse Vereinsfreiheit besteht, und jede noch so individualistische Glaubensart ihr Recht hat, fehlen dem Staate die festen Gestaltungen auf dem religiösen Gebiete, an die er sich halten könnte. Ebendeshalb muß aber auch auf diesem Standpunkte die Eidesformel eine für alle Staatsgenossen, abgesehen von ihren Bekenntnissen, gleiche werden ¹⁾, sie muß von jedem bestimmten Religionsbekenntnisse in dem Sinne abstrahiren, daß nicht der Glaube irgend einer bestimmten Religionsgemeinschaft, sondern der Glaube, die Religion des Staats das maasgebende ist.

Es wird weiter unter bei dem System der Grundrechte von dieser neuen Stellung des Eides noch mehr zu sprechen sein.

VII.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Veränderungen, welche mit den Rechten der Staatsgewalt durch die Erweiterung der individuellen Religionsfreiheit vorgehen, so

1) Ihr Gebrauch kann daher streng genommen auch denjenigen nicht nachgelassen werden, die einer den Eid überhaupt verwerfenden Religionsgemeinschaft angehören. Denn kein Religionsbekenntniß darf den staatsbürgerlichen Pflichten Abbruch thun. (Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 6. Grundrechte §. 16.).

treffen diese besonders das zu den Majestätsrechten in Religionsfachen gezählte *jus reformandi*. Nachdem Sectenfreiheit gegeben, hat der Rechtsatz aufgehört, daß jede Religionsübung in organisirter Gemeinschaft nur auf der Kraft jenes Reformationsrechts verfügten besondern Zulassung der Staatsgewalt beruhe. Diese Religionsübung ist von nun an Ausfluß der individuellen Religionsfreiheit, nicht staatlicher Zulassung. Hierdurch ist das Reformationsrecht zwar modificirt, keineswegs aber völlig aufgehoben. Das Letztere wäre nur dann der Fall, wenn unser neues Verfassungsrecht nicht blos die Sectenbildung frei gäbe, sondern zugleich ausspräche, daß dem Staate gegenüber fernerhin nur Secten existirten, daß also der Staat unter den verschiedenen Religionsgesellschaften keine Rechtsunterschiede machen und anerkennen dürfe, sondern daß er sie alle nur als Producte der religiösen Associationsfreiheit der Individuen gewähren lassen müsse. Dann freilich würde gar kein Reformationsrecht mehr existiren, keine Befugniß der Staatsgewalt über die eigenthümliche Art der rechtlichen Stellung zu verfügen, welche bestimmten Kirchengenossenschaften mit Beziehung auf ihre effective Bedeutung in dem gegebenen Volksleben zu gewähren sei. Allen Religionsgesellschaften gegenüber stände er mit keinem anderen Befugnisse da, als mit demjenigen, welches ihm das Gesetz zur Inhibirung oder Bestrafung gemeinschädlicher Vereine erteilt.

Das ist nun aber nicht die Meinung der meisten Landesverfassungen, insbesondere der Hannoverschen. Indem hier die §§ 63 u. 64 des Landesverfassungsgesetzes:

der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht

auch in dem neuen Verfassungsgesetze beibehalten sind, und auf dieselben ein System von Ordnungen gebaut ist, welche die Theilnahme und das positive Interesse des Staates an den genannten Kirchen zum Principe haben, so ist es klar, daß das Hannoversche Recht ein *jus reformandi* der Staatsgewalt in dem Sinne eines Rechtes beibehalte, bestimmten Kirchengemeinschaften eine Art der Religionsübung zu verleihen, durch welche dieselben als öffentliche Anstalten mit einem bestimmten in die Landesverfassung aufgenommenen Rechte dastehen, also nicht als bloße für den öffentlichen Rechtszustand gleichgültige Producte der Privatfreiheit der Individuen. Ebendeshalb tritt bei ihnen zu der freien Religionsübung noch die Gewähr ihrer verfassungsmäßigen Rechte hinzu, Rechte, die bei den bloßen religiösen Associationen überhaupt nicht vorkommen können, wenn sie nicht dem Boden der Vereinsfreiheit entrückt werden sollen. Von eben dieser Stellung aber, kraft welcher jene Kirchen in dem öffentlichen Rechte des Landes mit einem ihnen speciell eingeräumten Rechte dastehen, ist es wieder die Folge, daß der Staat ihnen gegenüber nicht bloß die allgemeine Befugniß über alle Vereine besitzt, sondern durch ein in eigenthümlichen Wirkungen sich äußerndes Oberaufsichts- und Schutzrecht ihren verfassungsmäßigen Zustand aufrecht- und mit dem Landeswohle in Einklang erhält.

Es besteht demnach nicht allein das *jus reformandi* in der angegebenen engeren Bedeutung fort, sondern auch — was nur unter der Voraussetzung dieses Fortbestandes möglich ist — das kirchliche Majestätsrecht der Oberaufsicht und

der Schutzgewalt über die kraft jenes Reformationsrechts recipirten Kirchen. Denn über Genossenschaften, die lediglich auf dem Boden der Associationsfreiheit ruhen, ist, wenn sie nicht mit Rücksicht auf den Religionszweck einem Ausnahmsrecht unterworfen werden sollen, kein speciell Kirchenhoheitsrecht (*jus circa sacra*), sondern nur die allgemeine Wirksamkeit der Regierungsgewalt möglich, welche ihr das Gesetz über das Associationswesen ertheilt.

Eine weitere Wirkung dieses fortbestehenden Reformationsrecht ist die Fortdauer von Graden der Religionsübung (§. 9. ff.), jedoch allerdings in einer durch die gestattete Sectenfreiheit modificirten Weise. Während nämlich beide Arten der Religionsübung, die private wie die öffentliche, früher durch specielle Entschließung der Staatsgewalt verliehen wurden, und ebendeshalb auch vielfach abgestuft, und in allmählichen Uebergängen in einander übergeführt werden konnten, steht es jetzt so. Die Privatreligionsübung ist Ausfluß eines absolut gleichen Freiheitsrechts der Individuen, und eben deshalb einer verschiedenen Maasbestimmung durchaus unzugänglich: nur die öffentliche Religionsübung bleibt Sache eines speciellen Willensactes der Staatsgewalt, welcher die Art der rechtlichen Stellung der Kirche, zu deren Gunsten er ergeht, auf der Basis ihrer Anerkennung als öffentlicher Anstalt verschieden bestimmen kann.

VIII.

Unsere Darstellung wendet sich zu der rechtlichen Stellung der anerkannten Kirchen, insbesondere der evangelischen.

Die Grundlage derselben ist die in vielen Landesverfas-

fungen, insbesondere in der Hannoverischen §. 63., ausgesprochene Bestimmung, welche diesen Kirchen ihre verfassungsmäßigen Rechte sichert, ein Ausdruck, welcher diejenigen Rechte umfaßt, die, vom Staate kraft des *jus circa sacra* geordnet, eine Stellung dieser Kirchen in der Verfassung des Landes begründet haben. Es ist demnach in jener Zusicherung der Rechtsfaz ausgedrückt, daß diesen Kirchen ihre anerkannte Bedeutung als Anstalten des öffentlichen Rechts verbleiben soll, und daß der Staat ihnen diejenige specielle Bedeutung nach wie vor beilegt, in kraft deren sie nicht als bloße Erzeugnisse der religiösen Privatfreiheit, sondern als beharrliche Glieder des öffentlichen Zustandes erscheinen, und demgemäß mit Rechten ausgestattet sind.

Dagegen kann der Sinn jenes Ausdrucks nicht dahin gehen, daß der Staat die den Kirchen nun einmal eingeräumte rechtliche Stellung in allem ihren Detail und für alle Zukunft gewährleiste. Es ist darin kein Verzicht auf staatliche Selbstbestimmung enthalten: er darf nicht darin enthalten sein. Denn indem der Staat, nur durch die nothwendige Achtung der Privatrechte beschränkt, über seinen gesammten öffentlichen Rechtszustand jederzeit frei verfügt, bleibt jene verfassungsmäßige Stellung der Kirchen auch jederzeit in denjenigen Formen sowohl überhaupt als in einzelnen Bestimmungen aufhebbar, in welchen staatsverfassungsmäßig die Aenderung öffentlicher Rechtszustände erfolgt. Es ist demnach keine Verletzung, sondern eine formell gültige Umgestaltung des Rechts, wenn der Staat die Kirchen aus seiner öffentlichen Verfassung überhaupt ausschleidet oder einzelne Modificationen der Stellung vornimmt, in welcher sie bisher in der Verfassung des Landes auftraten.

Solche Modificationen sind nun auch unbeschadet des

rechtlichen Princips der Stellung der Kirchen überhaupt durch die meisten neuen Verfassungsgesetze, in Hannover durch das Gesetz v. 5. Septemb. 1848, theils unmittelbar verfügt worden, theils ergeben sie sich aus einer consequenten Durchführung der sanctionirten neuen Grundsätze. Es wird demnach, um das Gebiet der Wirkungen der letztern zu übersehen, auf die Hauptseiten, nach denen sich in dem bisherigen Rechte jene specifische Stellung der anerkannten Kirchen bethätigte, einzugehn, und ihre Vereinbarkeit mit den neuen Grundsätzen festzustellen sein.

I. Strafrechtlicher Schutz des Glaubens und des Gottesdienstes.

Auch das Hannoverische Criminalgesetzbuch Art. 193. befolgt in Uebereinstimmung mit allen übrigen neuen Strafgesetzbüchern die Ansicht, daß der Glaube und die Gegenstände der religiösen Verehrung solcher Religionsgemeinschaften, denen gegenüber der Staat eine besondere Schutzpflicht übernommen hat, nicht als bloße Privatfache der einzelnen Mitglieder, sondern als ein Gut anzusehn seien, dessen Herabwürdigung durch Lästerung, Verspottung, Beschimpfung ein öffentliches Interesse verlegt. Darauf gründet sich dann die Nothwendigkeit, sie durch Strafe zu reprobiren. Zwar wird in den Strafgesetzbüchern keine übereinstimmende Bezeichnungswiese der in solcher Weise geschützten Religionsgemeinschaften angetroffen¹⁾. Aber diese Differenzen brauchen uns hier nicht

1) „einer im Staate anerkannten Religion.“ Sächs. GB. Art. 193. Braunsch. GB. §. 117., dem Sinne nach gleich Württemberg. GB. Art. 192.; „einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionsparthei“ Hess. Darmst. GB. Art. 195., dem Sinne nach gleich Badisch. GB. §. 583.; „einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staats steht“ Hannov. GB. Art. 193. Die Gesetzbücher für Sachsen (Art. 189) und Braunschweig (§. 117.) ha-

zu kümmern; vielmehr genügt es, daß nicht irgend welche religiöse Privatmeinungen Einzelner oder vereinter Mehrerer, sondern die Lehren und die Cultusobjecte eines bestimmten, geschlossenen, und nur mit dem Willen des Staats zu erweiternden Kreises von Gemeinschaften, als Gegenstand der Verletzung in allen Strafgesetzbüchern bei dem sog. Verbrechen der Herabwürdigung der Religion vorausgesetzt werden. Vorzugsweise demnach ist dieser strafrechtliche Schutz auf die anerkannten Kirchen anwendbar, und muß auch diesen und den sonstigen Religionsgemeinschaften, welche der Staat speciell aufnimmt, so lange vorbehalten bleiben, als nicht entweder der gesetzliche Gesichtspunkt jenes Verbrechens verändert, und sein Object auf alle möglichen Religions- und Cultusarten erweitert, — oder jeder Unterschied in der rechtlichen Stellung der Religionsverbindungen aufgehoben wird. Das erstere wäre offenbar legislativ völlig verkehrt und unhaltbar; das letztere aber ist dem Hannoverischen Rechte unbekannt, und demnach die bisherige strafrechtliche Behandlung der Herabwürdigung der Religion durch die neuen Verfassungsgrundsätze nicht alterirt.

Zweifelhafter könnte die Fortdauer der Strafbestimmung gegen Störung des Gottesdienstes sein, welche die Strafgesetzbücher, das Hannoverische Art. 194., übereinstimmend enthalten. Die Verpöhnung dieser Störung pflegt nämlich mit einer minder beschränkenden Bezeichnung der Art der dadurch verletzten Religionsgemeinschaften verbunden ¹⁾, oder, wie

ben außerdem noch ein aller Beziehung zu concreten Religionsgemeinschaften entkleidetes Verbrechen der Gotteslästerung. Vgl. Häberlin Criminalrecht nach den neuen Strafgesetzbüchern. Bd. 2. S. 256. ff.

1) Die Bezeichnung des Objectes variiert in den Gesetzbüchern; nur

in Hannover, ganz allgemein zum Schutz eines jeden nicht untersagten Cultus aufgestellt zu sein. Man wird daraus mit Recht den Schluß ziehen, daß der Gesichtspunkt, von welchem dies Verbrechen aufgefaßt ist, von dem der Herabwürdigung der Religion abweiche, indem hier nicht der Gedanke an die Bedeutung, auf welche eine in den Schutz des Staats aufgenommene Religionsgemeinschaft Anspruch macht, maßgebend ist, sondern vielmehr die Erwägung, daß die Begehung von Injurien oder Gewaltthätigkeiten als Mittel, um gottesdienstliche Versammlungen oder Handlungen zu hindern, durch diesen Zweck beschwert werde. Es liegt demnach keine auf den Schutz anerkannter Kirchen gerichtete Strafbestimmung, sondern eine solche vor, welche ein beschwerendes Moment, welches bei Injurien und Gewaltthätigkeiten durch deren Richtung auf Störung von Gottesdiensten eintreten kann, zur Aufstellung einer besondern Delictsart benützt. Ebendeshalb muß dieselbe überhaupt allen Arten gottesdienstlicher Vereinigungen zu Gute kommen, so daß sie fernerhin auch bei Störungen der auf dem Boden der Associationsfreiheit stehenden Religionsgemeinschaften anzuwenden sein wird. Freilich wird dadurch das Anwendungsgebiet des Gesetzes über

die von Hessen=Darmst. (Art. 193.) und Baden (§. 585.) verlangen auch hier eine im Staat aufgenommene oder geduldete Religionsgesellschaft. Theils diese Verschiedenheiten, theils der Wechsel in der systematischen Einstellang dieses Delicts, welches bald zu dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit (Braunschweig. GB. Hannov. Entw. von 1825) bald zu den Religionsverbrechen gestellt wird (Württemb. Sachs. Hessen. Baden. Hannov. GB.) zeigen, daß man über die Auffassung desselben noch schwankt. Im Hannov. GB. sind die Stellung im System des besondern Theils und die Momente des gesetzlichen Thatbestands im Widerstreit.

die ursprüngliche Absicht desselben hinaus erweitert, indem ja bisher eine solche der Willkür der Privaten überlassene Production religiöser Vereine, also auch die hiermit gegebene Wandelbarkeit in den Objecten jenes Delicts, fehlte. Allein daraus ein Motiv zur Aenderung jenes Gesetzes zu entlehnen, ist gewiß kein Grund vorhanden: wenigstens so lange nicht, als von dem religiösen Associationsrechte kein solcher Mißbrauch getrieben wird, daß unter dem, was sich Gottesdienst nennt, unterschieden werden muß, und nicht mehr der Störung aller beliebigen Culte jenes beschwerende Gewicht beigelegt werden kann. Aber wo zu einer solchen Unterscheidung Grund vorläge, würde wohl auch zu einem staatsseitigen Verbote des Cultus der Grund nicht fehlen, und folgeweise auch dann im Begriffe der Störung des Gottesdienstes eine Veränderung nicht nothwendig sein. —

2. Ausschließlicher Besitz gewisser Zeichen der Oeffentlichkeit.

Zu den weiteren herkömmlichen Kriterien eines als Theil des öffentlichen Lebens recipirten Cultus ist der ausschließliche Besitz von Glockenthürmen und Glockengeläute gerechnet worden. Der Vorbehalt dieser Zeichen für die anerkannten Kirchen kann jedoch nicht fortbestehen. Denn nicht darin liegt der Unterschied der Religionsübung der lediglich auf dem Boden der Associationsfreiheit stehenden und der speciell anerkannten Religionsgemeinschaften, daß jene nicht mit derselben Oeffentlichkeit und ästhetischen Ausstattung vor die Welt treten dürften, wie diese, sondern darin, daß jene im Staate nur nach Gesellschaftsrecht leben und wirken, diese aber als Institutionen mit öffentlichem Rechte. Das Private und Oeffentliche muß demnach hier in der juristischen, nicht in der äußerlichen Bedeutung genommen werden, daß

dadurch sinnenfällige Merkmale bezeichnet werden. Von dem rechtlichen Standpunkte aus genommen kann das juristisch Oeffentliche (zum *jus publicum* gehörige) in ganz privater Form, und das juristisch Private in vollster Oeffentlichkeit auftreten ¹⁾. —

3. Die Festtage.

Ein im Volksleben vorzugsweis festgewurzelttes Moment, in welchem die dem Cultus der anerkannten Kirchen beigelegte öffentliche Bedeutung hervortritt, ist die Festagsordnung. Indem die Kirche bestimmte, von den Hauptmomenten der Erlösungsgeschichte entlehnte, Tage zur gemeinschaftlichen Feier des Gottesdienstes festsetzte, und hierdurch diese Tage für das christliche Volk zu Tagen der Unterbrechung der gewöhnlichen Geschäfte machte, sah der Staat sich genöthigt die Wirkungen hiervon auch auf das bürgerliche Leben anzuerkennen, in welchem ja, auch abgesehen von dem religiösen Gesichtspuncte, das Bedürfniß der Muße und des zeitweisen Stillstands der weltlichen Geschäfte vorhanden ist. Jetzt bewegt sich zwar hierin der Staat mit der Freiheit, daß die Wirkung des kirchlichen Festtags auf die weltlichen Geschäfte nach Art und Maas völlig von seiner Entscheidung abhängt. Allein er wird doch zugleich für verpflichtet angesehen, bei seiner bürgerlichen Entscheidung der Rücksicht auf die religiöse Festzeit der Kirche oder der Kirchen Rechnung zu tragen, an denen er eine öffentliche Bedeutung für das Volksganze anerkannt hat ²⁾.

Sollte die in diesem Verhältniß wirksame Anerkennung

1) Richtig bestimmt daher die neue Preuß. Verf. Art. 11.: „die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.“

2) Richter Kirchenrecht S. 239. z. E.

und Höherstellung bestimmter Religionsgemeinschaften durch den Staat aufgehoben werden, so würde, da an eine völlige Beseitigung der Feiertage aus dem bürgerlichen Leben verständiger Weise nicht gedacht werden kann, folgende Alternative übrig bleiben. Entweder der Staat ordnet seine, den Stillstand weltlicher Geschäfte bewirkenden Feiertage vollkommen selbständig nach seiner bürgerlichen Convenienz, und ohne alle Rücksicht auf die religiöse Bedeutung der Tage, so daß z. B. jeder fünfte oder sechste Tag ein *dies feriatum* wäre: oder er stellt alle Religionsgemeinschaften in der Wirksamkeit ihrer Feste auf das bürgerliche Leben gleich. Das eine ist so unmöglich, wie das andere. Das erstere würde der grellste Widerspruch wider die im Volke lebenden Sitten und Ueberzeugungen sein, der roheste Eingriff in die allseits befriedigende Ordnung in dem Wechsel der Zeiten, den nur ein ideenloser Principiendespotismus gutheißen könnte. Das letztere würde zu einer Knechtschaft des Staats unter die Religionsgemeinschaften zurückführen, deren Druck auf seine wichtigsten Interessen, insbesondere auf Arbeitsamkeit und Wohlstand im Volke, er schon im Mittelalter durcherfahren hat, und die bei gestatteter Sektensfreiheit nur noch viel unerträglicher werden müßte. Kann also weder das Volk der Feiertage entzogen, noch der Staat sie von ihrer Verbindung mit der Religion lösen, noch endlich jeder beliebige Religionsverein den öffentlichen Stillstand der Geschäfte an seine Festtagswahl knüpfen: so wird der bisherige Grundsatz fortbestehen müssen, daß nämlich der Staat diejenigen Tage, welche von den anerkannten Kirchen der religiösen Feier gewidmet werden, soweit als regelmäßige bürgerliche Feiertage anerkennt, als die Rücksicht auf seine bürgerlichen Interessen dies gestattet. Wie weit er in dieser Ausstattung des Festtags mit

bürgerlichen Wirkungen gehen, ob er insbesondere eine durch Polizeistrafgesetze geschützte Feiertagsstille durchführen soll, — das ist keine Frage, deren Beantwortung in diesen Zusammenhang gehört. —

4. Stellung des geistlichen Amtes.

Das eigenthümliche Rechtsverhältniß, in welchem die anerkannten Kirchen zum Staate stehen, zeigt sich ferner in der öffentlichen Bedeutung und der staatsrechtlichen Stellung, die dem geistlichen Amte derselben zugetheilt ist, von dessen stetem Dasein in den gehörig gegliederten Subjecten die Regelmäßigkeit und der Erfolg des kirchlichen Wirkens wesentlich abhängt. Die Wirkungen dieser Stellung treten theils in den Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes §. 71—74., theils in denen des Gesetzes vom 5. Septbr 1848. §. 25. 26., theils endlich in manchen andern noch fortbestehenden Einrichtungen hervor, deren die Verfassungsgesetze nicht erwähnen. Diese Wirkungen lassen sich in dem Satze ausdrücken, daß der Staat an dem Dasein dieses Amtes in würdigen und gebildeten Trägern ein Interesse nimmt, diese Träger selbst mit den Rechten und der Stellung ausstattet, die mit der Bekleidung eines öffentlichen Amtes verbunden sind, dagegen aber auch den Mißbrauch ihrer Amtsgewalt als eine Handlung betrachtet, gegen welche er im öffentlichen Interesse Abhülfe zu schaffen berufen ist.

Betrachten wir jetzt die wichtigeren hierauf beruhenden Einrichtungen, die das protestantische Kirchenwesen angehn, und zwar

a. zunächst diejenigen, welche die Vorbildung zum geistlichen Amte betreffen, so gehört dahin die Aufnahme einer protestantisch-theologischen Facultät als Glied der obersten Bildungsanstalt des Landes.

Die Stellung derselben würde nicht richtig aufgefaßt sein, wollte man sie als ausschließlich beruhend auf einem Urtheile des Staates denken, welches auch bei Lösung seiner näheren Verbindung mit der protestantischen Kirche auf Fortbestand Anspruch haben könnte. Dieses Urtheil würde dann dahin gehen müssen, daß der Staat die protestantische Theologie als Spitze der Religionswissenschaft auffasse, der er, als obersten der ethischen Doctrinen, auch die erste Stelle in der Reihe der Wissenschaften einräumt, zu deren Pflege und Verbreitung die Universität bestimmt ist. Nicht allein wäre dies ein dem Staate gar nicht zustehendes Urtheil, sondern es würde auch dadurch jene Facultät außer Beziehung zu der Kirche gesetzt, deren oberste Bildungsanstalt sie sein soll; denn neben jenem Urtheile des Staats bliebe sehr wohl das entgegengesetzte der Kirche denkbar, daß die Benutzung der Bildungsmittel einer Universität überhaupt und einer theologischen Facultät insbesondere keineswegs der dem Zwecke ihres Lehramts entsprechende Bildungsweg sei. Wenn also eine protestantisch-theologische Facultät als oberste Bildungsanstalt für das Lehramt dieser Kirche in die Universität einverleibt ist, so kann dies nur darauf beruhen, daß einerseits die protestantische Kirche gerade in dieser Gestalt die angemessenste Einrichtung zur Entwicklung und Pflege des Geistes erblickt, dessen sie für ihr Lehramt bedarf, und daß andererseits der Staat mit dieser Kirche in einer solchen Verbindung steht, daß er es als ein öffentliches Interesse erkennt, ihr dieses ihrem Principe zusagende Bildungsmittel zu gewähren. So hodenlos daher, wie diese Facultät ohne Voraussetzung jener Verbindung der protestantischen Kirche mit dem Staate sein würde, so begründet ist ihr Dasein, wenn der Staat zu dieser Kirche sich in ein Ver-

hältniß gesetzt hat, in welchem er ihre öffentliche Bedeutung auf Grund des gegebenen religiösen Volkszustandes anerkennt.

b. Was die Anstellung der Kirchendiener betrifft, so findet sich darüber wie in den meisten Landesverfassungen, so auch in der Hannoverischen §. 72. und im Gesetz v. 5. Sept. 1848 §. 26., die Bestimmung, daß, sofern die Ernennung oder Präsentation von Andern, als dem Könige und dessen Behörden erfolgt, eine Bestätigung derselben von Seiten der Staatsgewalt erforderlich sei.

Hier ist nun zwar soviel völlig klar, daß auch diese Bestimmung auf der speciellen Verbindung beruht, welche der Staat mit bestimmten Kirchen eingegangen ist. Denn an eine solche Bestätigung unter Voraussetzung der vollkommen gleichen Behandlung aller Religionsvereine aus dem Gesichtspunkte der Privatgesellschaften könnte man nicht denken, wenn man nicht dem religiösen Vereinsrecht engere Schranken auferlegen wollte, als demjenigen, welches zu andern Zwecken ausgeübt wird. Aber welche Art von Verbindung es sei, die man sich als Motiv jenes Vorbehalts der Bestätigung zu denken habe, ist keineswegs eben so einleuchtend.

Wer diese Bestätigung aus dem *jus circa sacra* über die recipirte Kirche herleitet, könnte sich darauf berufen, daß der Staat an der Bekleidung des Kirchendienstes durch würdige und gebildete Subjecte ein Interesse nehme, oder daß er wegen der Ausstattung der Kirchendiener mit politischen Rechten wissen und prüfen müsse, wem er solche ertheile. Allein beide Gründe halten nicht Stich. Der erstere ist deshalb verkehrt, weil jenes Interesse dem Staate noch kein Urtheil über Befähigung und Würdigkeit verleiht: der zweite deshalb, weil jene politische Stellung der Kirchendiener nicht die Natur eines den einzelnen verliehenen Privile-

giums hat, sondern auf der öffentlichen Stellung der Kirche in der Verfassung des Landes beruht.

Hält man sich an den historischen Ursprung, so ist diese Bestätigung der katholischen Kirche gegenüber aus dem Obergewaltrechte des Staats hergeleitet, und specieller darauf begründet worden, daß der Staat, um das Wirken der ihm an sich abgünstigen Kirchengewalt mit dem Landeswohl im Einklang zu erhalten, diesen Aufsichtsact üben und mittels desselben den Eintritt von Subjecten in den Kirchengewalt zu verhindern müsse, mit deren Ansicht von Kirchengewalt der Friede des Staats nicht zusammen besteht.

Es ist nun hier nicht zu prüfen, ob ein solcher auf dem Verhütungsprincipe beruhender Act der weltlichen Obergewalt der katholischen Kirche gegenüber angemessen sei, oder ob er die harten Vorwürfe verdiene, die katholischer Seits schon lange über ihn ergehen. Hervorzuheben ist nur, daß er der protestantischen Kirche gegenüber alles Grundes entbehren würde. Die natürliche Bedingung jeder solchen Verhütungsmaßregel besteht darin, daß von der Seite her, gegen welche sie ergriffen wird, eine Gefahr droht, welche beseitigt werden muß. Eine solche Gefahr droht aber von Seiten der protestantischen Kirche nicht, welche nicht allein ihren Begriff von Kirchengewalt so eng zieht, daß derselbe die vollständigste Anerkennung der politischen Sphäre einschließt, sondern die auch durch die Begründung eines landesherrlichen Kirchenregiments ein nur zu sicheres Mittel, etwaigen Collisionen zu Gunsten des Staats zu begegnen, ergriffen hat.

Soweit demnach jenes Bestätigungsrecht als Aeußerung der weltlichen Obergewalt zu betrachten ist, wird es protestantischer Seits als grundlos angesehen werden müssen. Allein thatsächlich sowohl wie rechtlich ist jene königliche Bestä-

tigung der von dritten Personen ernannten oder präsentirten protestantischen Kirchendiener, wenigstens in der lutherischen Kirche, gar kein Act der Staatsgewalt, des *jus circa sacra*, sondern ein Act des Kirchenregiments, des *jus in sacra*, und demnach die ganze Frage für unsere Kirche keine aus dem Bereiche ihres Verhältnisses zum Staat, sondern aus ihrer inneren Kirchenverfassung. Allgemein gefaßt lautet diese Frage so:

„Sollen die Kirchendiener, welche innerhalb eines selbstständigen protestantischen Kirchenkreises (Landeskirche u. s. f.) von Andern, als von der obersten Ordnungsgewalt dieses Kreises erwählt werden, ohne alle Betheiligung dieser Gewalt ihr Amt erwerben, oder soll derselben wenigstens das Bestätigungsrecht zustehen?“

Hierüber läßt sich nur bei der innern Kirchenverfassung und auf Grund einer gehörigen Feststellung des Verhältnisses der kirchlichen Theile zum kirchlichen Ganzen entscheiden. Für den §. 72. des Landesverfassungsgesetzes folgt aber daraus, daß die Fassung desselben deshalb nicht gelungen ist, weil er unter dem hier vorbehaltenen Bestätigungsrecht ganz disparate Rechtsverhältnisse befaßt. —

c. Der angestellte Kirchendiener wird nun ferner in seiner amtlichen Sphäre als ein öffentlicher Beamter geachtet, und genießt den entsprechenden polizeilichen und rechtlichen Schutz von Seiten der Staatsgewalt¹⁾.

1) Hannov. Verf. v. 1840. §. 73: „der König gewährt durch seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.“ §. 74:

Wie diese Stellung aus der Anerkennung der Kirche als öffentlicher Institution fließt, so ist ihre Anwendung auf die Diener der nach Associationsrecht bestehenden Vereine nicht denkbar. Indem der Staat zu diesen gar kein positives Verhältnis hat, die Beamten derselben daher auch nicht als Pfleger öffentlicher Interessen, sondern nur als Besorger der Aufträge ihrer Vereine betrachten muß, so giebt es auch bei verlegenden Handlungen gegen dieselben für den Staat nichts anderes zu schützen, als die individuelle Persönlichkeit des Verletzten, nicht ein in das öffentliche Recht aufgenommenes Gemeingut, welches in jener Verletzung als angegriffen erscheint.

Die verlegenden Handlungen aber, gegen welche der Staat jenen Schutz verleiht, sind nicht bloß solche, welche von einzelnen Individuen ausgehen, und welche dann je nach ihrem Thatbestande unter verschiedene rechtliche Gesichtspunkte fallen können: sondern auch solche, welche durch rechtswidrige Behandlung des Kirchendiener, insbesondere durch willkürliche Entlassung oder Suspension desselben, von Seiten der Kirchengewalt selbst begangen werden. Der Gesichtspunkt, aus welchem dieser letztere Schutz eintritt, ist nicht etwa der civilrechtliche eines Contractsbruchs, gegen welchen ein jeder den gerichtlichen Schutz anrufen kann; sondern er

„die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders statt finden, als nachdem die Kirchenbehörde eine gehörige Untersuchung angestellt, und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat. In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höhern Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich.“

beruht auf dem staatsrechtlichen Grundsatz, daß um des öffentlichen Dienstes selbst willen die Bestellung zu einem Amte, welches eine bleibende Widmung des Lebensberufes verlangt, als Angebot und Annahme dieser bleibenden Widmung anzusehen sei, und deshalb willkürliche, den Nahrungsstand des Subjects aufhebende, Entlassungen und Suspensionen ausschließe. Wo daher nicht nach Gesetz und durch Urtheilsspruch Amt und Gehalt verwirkt sind, sondern in einem, das individuelle Ermessen in weitem Umfange freilassenden Disciplinarverfahren über Amts- und Gehaltsverlust entschieden werden soll, verlangt die Verfassung auch bei den Kirchendienern die Beobachtung schützender Formen (gehörige Untersuchung und Vertheidigung) und reservirt der obersten Staatsgewalt die Bestätigung des Spruches der Kirchenbehörde.

Gegen die Fortdauer dieser Grundsätze ließen sich allerdings von Seiten der Kirchengewalt Einwendungen daraus erheben, daß in denselben ein Mißtrauen gegen ihr redliches Verfahren nach den auch in der kirchlichen Ordnung begründeten Regeln liege, und daß der Staat hierbei eine Controlle sich beilege, durch die er in einer innern kirchlichen Angelegenheit zur oberst entscheidenden Instanz sich erhebe. Andererseits dagegen kann der Staat geltend machen, daß er hierbei nur das Rechtsprincip des öffentlichen Amtes aufrecht halte, dessen Aufrechthaltung ihm auch hier deshalb zukomme, weil nur durch seinen Willen die Kirche die Stellung der öffentlichen Anstalt, und ihre Diener die Stellung öffentlicher Beamten haben. Die Entscheidung über diesen streitigen Punkt jedoch kann deshalb hier dahin gestellt bleiben, weil er in der gegenwärtigen Lage der Dinge nur für die katholische Kirche von Bedeutung ist. Für die protestantische

Kirche könnte er erst durch die Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments practisches Gewicht bekommen.

d. Dem staatsrechtlichen Schutze der Kirchendiener entspricht nun aber auch eine Verantwortlichkeit derselben, die ebensowenig wie jener Schutz auf die Beamten von Privatvereinen anwendbar ist. Allerdings wird diese Verantwortlichkeit, sofern sie für die gehörige Vollziehung bürgerlicher Geschäfte statt findet, welche die Kirchendiener im Staatsauftrage verwalten (z. B. die Constaturung bürgerlicher Ehehindernisse vor der Trauung), jetzt insofern wegfallen, als alle bürgerlichen Amtshandlungen in consequenter Durchführung des Principis der Sectenfreiheit (S. 21. ff.) ihnen abgenommen werden müssen. Ihre öffentliche Verantwortlichkeit aber wird hierdurch nur extensiv verringert; intensiv bleibt sie die nämliche. Es wird daher nach wie vor die Verletzung derjenigen Pflichten, welche ihnen kraft der Oeffentlichkeit ihrer Stellung überhaupt aufliegen, nicht aber ihr specielles kirchliches Pflichtenverhältniß angehen, formell und materiell derselben Verantwortung unterworfen werden, wie gleiche Verletzungen von Seiten der Beamten anderer Kategorien. Fälschung in Amtshandlungen, bei welchen sie von ihrer Aides als öffentliche Beamte Gebrauch machen, Bestechung, Erpressung u. dgl. müssen deshalb nach dem Criminalgesetzbuche und in den Formen des Criminalprocesses gestraft werden. Dagegen unterliegen die Verletzungen ihres dem Inhalte nach kirchlichen Pflichtenkreises der Beurtheilung nach Kirchengesetzen, durch die in der Kirchenverfassung geordneten Organe, da der Staat aus seiner Aufsichts- und Schutzwalt natürlich keinen Anspruch auf die eigene Verwaltung und Durchführung der kirchlichen Ordnungen erhält. Jedoch haben sich auch hier die Staatsge-

walten den bekannten und angefochtenen *recursus ab abusu* vorbehalten, in dessen nähere Prüfung nicht einzugehen ist, da er jetzt nur der katholischen Kirche gegenüber reelle Bedeutung hat, für die protestantische Kirche aber eine solche erst durch eine totale Veränderung ihrer Kirchenverfassung erhalten kann¹⁾.

e. Eine unklare Stellung hat bis auf unsere Zeit der rechtliche Vorzug gehabt, welcher der Geistlichkeit der anerkannten Kirchen durch Aufnahme von Mitgliedern derselben in die ständischen Körperschaften des Staats verliehen worden ist. Historisch zusammenhängend mit den altständischen Einrichtungen, hat die neuere Theorie diesem Rechte einen andern Boden zu unterbauen, und dasselbe besonders durch die Eigenschaft der Kirchen als Korporationen von hervorragender Wichtigkeit und Ausdehnung zu stützen gesucht. In überwiegend protestantischen Ländern war selbst die Meinung weit verbreitet, daß durch diese Aufnahme einiger geistlicher Mitglieder auf das leichteste eine Vertretung der Kirche geschaffen, und die Ständeversammlung in den Stand gesetzt sei, auch in den Angelegenheiten der Kirche nach Gefallen zu verfügen²⁾. Anders dagegen und jedenfalls klarer und haltbarer, ist der Standpunkt des neuesten Verfassungsgesetzes in Hannover. Indem dieses bei seiner Composition der ersten Kammer wesentlich den Gedanken befolgt, daß in derselben die großen geistigen und materiellen Interessen des Volkes vertreten sein sollen, nimmt es einige Mitglieder des geistlichen Amtes der evangelischen und der katholischen Kirche in die erste Kammer auf, und bethätigt dadurch die

1) Hannov. Verf. v. 1840. §. 71., Gesetz v. 5. Sept. 1848. §. 25.

2) Richter i. a. W. §. 56. 183. z. E.

gewiß richtige Auffassung unserer gegebenen Zustände, in welchen dieses Amt in der Reihe der für das geistige Leben des Volkes wichtigen Organismen eine vorzügliche Stelle einnimmt. —

5. In vermögensrechtlicher Beziehung zeigt sich die Stellung der anerkannten Kirchen

a. darin, daß ihre Gemeinden und kirchlichen Institute Corporationsrechte haben: wodurch sie in der Erwerbung, Verfolgung, Erhaltung der Vermögensmittel, von welchen ihre Zweckerstrebung abhängt, auf das Bedeutendste gefördert werden, und überhaupt ihrem Dasein nach der materiellen Seite eine Beständigkeit und Unabhängigkeit von dem Wechsel der Subjecte gegeben wird, welche auch für ihre ideelle Seite, für den Zweck der Kirche, sehr folgenreich ist. Es beruht aber jene juristische Persönlichkeit der Kirchen ebenso wie die der politischen Gemeinden und anderer, als beharrliche Glieder des öffentlichen Rechtszustandes behandelter Gemeinschaften, nach dem bisherigen Rechte darauf, daß der Staat an denselben einen, über das Interesse der einzelnen Personen, die sie augenblicklich bilden, hinausreichenden, also einen objectiven Gemeinzwack anerkannt, und ihnen eine demgemäße Handlungsfähigkeit in Vermögensverhältnissen ertheilt hat.

Es erhebt sich nun auch hier die Frage, ob diese Eigenschaft als Corporation den anerkannten Kirchen vorbehalten bleiben muß, oder ob sie einer jeden Religionsgemeinschaft im voraus durch eine allgemeine Rechtsregel ertheilt werden könne: denn nicht darum handelt es sich in diesem Zusammenhang, ob auch andern individuellen Religionsgemeinschaften außer den jetzt anerkannten Kirchen die Corporationsrechte zugestanden werden können (woran kein Mensch zwei-

feln wird); sondern darum, ob es möglich sei, dieses bisher bestimmten Kirchen zugestandene Recht ins unbestimmte, gleich im voraus, als allgemeine juristische Eigenschaft mit allen möglichen künftigen Religionsgemeinschaften von dem Momente ihres Zusammentretens an zu verbinden.

Eine solche Verbindung aber ist eine juristische Unmöglichkeit. Zunächst deshalb, weil es in der Natur der juristischen Person liegt, daß sich die Eigenschaft derselben nicht ohne feste Gränzbestimmung (welche durch die bloße Behauptung der religiösen Beschaffenheit des Zweckes nicht gegeben ist), sondern nur gehörig individualisirten Vereinen ertheilen läßt. Das natürliche Gepräge des Menschenwesens, an welchem die Eigenschaft des Rechtssubjects bei dem einzelnen Menschen kenntlich ist, muß durch ein nicht minder festes und bestimmtes Kriterium des Daseins als Persönlichkeit bei den juristischen Personen ersetzt werden. Man kann auf dem Rechtsgebiete, ohne endlose Verwirrung anzurichten, nicht eine völlige Unbestimmtheit darüber sich verbreiten lassen, mit welchen Wesen man als Rechtssubjecten handeln könne¹⁾. Steht es aber dem Staat zu hier zu individualisiren, so wird er, abgesehen von besondern Concessionen, durch die er einzelnen Vereinen von mehr vorübergehender Wichtigkeit die sog. Corporationsrechte verleiht, durch ein allgemeines Gesetz nur bestimmten Classen stetiger, einen anerkannt wichtigen Bestandtheil des öffentlichen Zustandes bildender Genossenschaften (politischen Gemeinden, Zünften u.) die Corporationsrechte ertheilen können. Daß dieses letztere Prädicat sich aber nur von bestimmten Kirchen, nicht aber von jedem, vielleicht ganz momentanen Product der religiösen Associationsfreiheit aus-

1) Savigny System Bd. 2. S. 277. ff.

sagen läßt, versteht sich von selbst. Dazu kommt, daß diese Producte des religiösen Vereinsrechtes ganz ihrem Boden als Erzeugnisse der subjectiven Religionsfreiheit ihrer Genossen entrückt werden würden, wenn sie sofort unter den Gesichtspunct eines von den einzelnen Mitgliedern verschiedenen Rechtssubjects gestellt, und ganz unbesehen nach einem Rechte behandelt werden sollten, welches nur als Ausfluß der bewährten Bedeutung des von dem Vereine gepflegten Zweckes für das Ganze, einen Sinn hat. Endlich aber ist zu erwägen, daß es eine ganz grundlose Privilegirung des Religionszweckes vor allen anderen Zwecken, z. B. politischen, ästhetischen, gymnastischen, socialen aller Art, sein würde, wenn man die Eigenschaft der Corporation nur den religiösen Vereinen, aber nicht eben so auch allen anderen, also z. B. jedem politischen Club, Redeübungsvereine, Tanzgesellschaft, u. s. w. im voraus ertheilen wollte. Die im Rechtssysteme so wesentliche Kategorie der Privatsocietät verschwände auf diese Art so gut wie ganz, und machte der Corporation Platz. Dagegen braucht man nur darauf aufmerksam zu machen, daß hierdurch jedem noch so gleichgültigen oder auch einfältigen Privat Zweck die Schöpferkraft eines neuen Rechtssubjects beigelegt würde, und daß die Genossen dritten Personen gegenüber aus ihren Gesellschaftsschulden nicht als Einzelne, sondern nur als ein von denselben verschiedenes drittes Subject haften würden, welches in den meisten Fällen sicher gar kein Vermögen haben, und dadurch den Gläubigern unbillige Verluste zuziehen würde. Kein vernünftig geordnetes Obligationenrecht kann einen solchen Zustand einschließen.

b. So wohl begründet, wie auf dem Standpunkte des Hannoverischen Verfassungsrechtes die Zuständigkeit der Corporationsrechte überhaupt für die Kirchen sich darstellt, so

wenig sind doch die Privilegien haltbar, die das Vermögen der Kirchen bisher genossen hat. Alle Realbefreiungen desselben von Staats- und Gemeindelasten müssen schon nach dem neuen Verfassungsgesetze §. 8. 14. fallen: und ebenso werden die begünstigenden Ausnahmsrechte weichen müssen, welche in privatrechtlicher Beziehung die Kirche als Vermögenssubject bei Erwerbungen auf den Todesfall, bei dem Obligirtwerden durch Geschäfte ihrer Verwalter, beim Verluste durch Verjährung u. s. w. bisher gehabt hat. Alle solche Ausnahmsrechte sind willkürlich, wenn sie nicht (wie bei den Privilegien der Kirchen allerdings der Fall ist) auf einer Begünstigung der Zwecke des bevorzugten Subjects vor denen aller andern Rechtssubjecte beruhen, mit denen jenes im Vermögensverkehr concurrirt. Allein diese Begünstigung der Zwecke bestimmter Rechtssubjecte stimmt mit dem Wesen des Privatrechts nicht zusammen. Dieses soll seine vermögensrechtlichen Ordnungen für die Rechtssubjecte überhaupt aufstellen, und deshalb zwischen der Güte und Bedeutung der Zwecke, zu welchen die Subjecte ihre Mittel gebrauchen, nicht unterscheiden, um daraus Rechtsverschiedenheiten derselben herzuleiten. Dazu kommt noch, daß jene privatrechtlichen Privilegien practisch ziemlich bedeutungslos sind, indem die Abwendung von Vermögensnachtheilen, wozu sie vorzugsweise dienen sollen, durch gute Verwaltungs- und Controll-Einrichtungen weit sicherer erzielt wird.

c. Dagegen sind nicht als Privilegien zu betrachten diejenigen dem öffentlichen Rechte angehörigen Eigenschaften des Kirchenguts, welche auf der Anerkennung desselben als eines zu öffentlichen Zwecken bestimmten Vermögens beruhen, und die ebendeshalb dem Vermögen der Secten auch dann nicht würden beigelegt werden können, wenn ihnen speciell Corpo-

rationsrechte eingeräumt sein sollten. Hieher gehört die in den meisten Verfassungsgesetzen ¹⁾ bestätigte Oberaufsicht des Königs über das kirchliche Stiftungsvermögen, die aus demselben fließende Theilnahme des Staats an der Controlle der Verwaltung, sowie die criminalrechtliche Haftung der ungetreuen Verwalter nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über Amtsverbrechen. Man könnte hier vom Standpunkte der Unabhängigkeit der Kirche aus, welche neben ihrer Stellung als öffentliche Anstalt sehr wohl möglich bleibt, über manche Arten der Concurrnz des Staats bei der kirchlichen Vermögensverwaltung Zweifel erheben, dieselben als aufdringliche Bevormundung u. dgl. bekämpfen; allein solche Fragen gehören nicht in einen Zusammenhang, in welchem die Fortdauer der Stellung der öffentlich anerkannten Kirchen in ihrer Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des neuen hannoverschen Verfassungsrechts untersucht werden sollte. —

IX.

Wir können jetzt die Resultate unserer Prüfung des rechtlichen Standpunktes derjenigen Verfassungen zusammenstellen, als deren Repräsentanten wir das hannoversche Recht gewählt haben:

I. Einerseits wird die frühere Verbindung von Staat und Religion, welche die vollste Zuständigkeit der privaten und politischen Rechte an bestimmte Religionsbekenntnisse knüpfte, aufgegeben, und die individuelle Religionsfreiheit dahin erweitert, daß dieselbe in negativer Hinsicht auch die

1) Hannov. Verf. v. 1840. §. 75.

nur durch die Institution des Eides beschränkte Religionslosigkeit, in positiver die von Staatsgenehmigung unabhängige Bildung von Religionsgesellschaften enthält. Diese letzteren stehen zwar nur auf dem Boden der Vereinsfreiheit, und sind daher als solche beziehungslos zum Staate und zu den öffentlichen Institutionen, legen aber doch dem Staate die Nothwendigkeit auf, alle diejenigen Verbindungsglieder mit den bisherigen Kirchen zu lösen, welche gewisse allgemein bürgerliche Verhältnisse an die Mitwirkung bestimmter Religionsgemeinschaften knüpften.

2. Andererseits bewahrt aber doch der Staat ein positiv anerkennendes Verhältniß zur Religion überhaupt und zu den christlichen Kirchen insbesondere. Das erstere bethätigt sich vornehmlich in der Beibehaltung des Eides, als dessen Grundlage der Staat nunmehr freilich eine neue Art Staatsreligion annehmen, und dadurch der individuellen Religionslosigkeit eine Schranke setzen muß. Das letztere zeigt sich darin, daß die evangelische und die römisch-katholische Kirche als diejenigen Religionsgemeinschaften anerkannt bleiben, welche in dem geschichtlich-wirklichen und noch lebendigen Zustand unseres Volkes so tiefe Wurzeln haben, und eine solche Bedeutung für das sittliche Gemeinleben der Volksgesamtheit besitzen, daß der Staat dieses Volkes sie nicht als bloße Producte der Vereinsfreiheit unbeachtet gewähren lassen darf. Er glaubt sie vielmehr als integrirende Glieder des öffentlichen Zustandes betrachten, und zu ihnen ein Verhältniß einnehmen zu müssen, in welchem ihr Dasein und Wirken aus dem Gesichtspunkte eines öffentlichen Interesses behandelt ist.

Es ist dies eine Stellung zu dem religiösen Gebiete, wie sie im Grundgedanken u. a. auch von Frankreich in seiner

neuesten Constitution v. 4. Nov. 1848 aufgestellt ist. Hier lautet der Art. 7. folgendermaßen:

Chacun professe librement sa religion, et reçoit de l'état, pour l'exercice de son culte, une égale protection.

Les ministres soit des cultes actuellement reconnus par la loi, soit de ceux qui seraient reconnus à l'avenir, ont le droit de recevoir un traitement de l'état.

Auch hier also einerseits die vom Staate garantirte Freiheit der Ausübung aller beliebigen Culte, andererseits aber auch ein positives Verhältniß zu bestimmten Religionsgemeinschaften, die, wie ihre Aufnahme durch Gesetz beweist, nach dem Urtheil und Willen der Nation eine solche Bedeutung für das nationale Leben haben, daß daraus sogar die Verpflichtung des Staates, ihre Geistlichen zu besolden, abgeleitet wird.

Vergleichen wir nun den Standpunkt des Hannoverschen Rechts mit dem S. II. ff. entwickelten Principe, so erscheint derselbe innerlich haltbar, wenn die Vorbedingungen, welche der religiöse Volkszustand für eine solche Organisation bieten muß, auch wirklich vorhanden sind, und nicht etwa ihr Dasein aus zäher Anhänglichkeit an das Frühere, oder aus Furcht vor den Folgen einer totalen Trennung von Staat und Kirche bloß fingirt wird. Diese Vorbedingungen bestehen aber darin, daß das Volk allerdings nicht mehr durch das Band religiöser Einheit zusammengehalten wird, vielmehr das religiöse Leben der Nation in ein Stadium der Spaltungen und Gegensätze eingetreten ist, welche, damit sie unbehindert durch politische Gesichtspuncte nur nach dem eigenen Gesetze der religiösen Sphäre verlaufen können, die unbedingte Freiebung der re-

ligiösen Genossenschaftsbildung und die Lösung jeder Verbindung des Staats mit der Religion erheischen, durch welche die Theilnahme an irgend welchen Seiten der bürgerlichen oder politischen Gemeinschaft von der Theilnahme an bestimmten Bekenntnissen abhängig gemacht wird. Andererseits jedoch darf die Zerfegung nicht so weit geführt haben, daß das religiöse Volksleben ganz der Zersplitterung in kleinen Religionsgemeinschaften anheim fällt: vielmehr müssen noch immer als beharrliche geschichtliche Träger der religiösen Seite des Volksdaseins, und deshalb die unendliche Mehrheit der Nation umfassend, größere kirchliche Ganze dastehen, deren effective Bedeutung in dem gegebenen Volke ein bloß negatives Verhalten des Staats zu ihnen wenigstens so lange ausschließt, als das Volk noch für berechtigt gehalten wird, von seiner Verfassung eine seinen individuellen Kulturmomenten entsprechende Organisation zu erwarten.

Falls dieser Zustand mit Wahrheit von dem Deutschen Volke ausgesagt werden kann, wird man die Grundprincipien des betreffenden Hannoverschen Verfassungsrechts als gesunde und haltbare anerkennen müssen.

X.

Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung des in den Grundrechten aufgestellten Systems.

Zur vorläufigen Orientirung in demselben ist es angemessen, über sein allmähliges Zustandekommen bis zum Abschluß in dem Artikel V. einen kurzen Ueberblick zu geben. Wir unterscheiden hier vier Abschnitte.

Den ersten Abschnitt bildet die Arbeit des Verfassungsausschusses, dessen erster Entwurf, mit Sachkunde und Mäßigung die Grundzüge verzeichnete, durch welche einerseits die politischen Säume und Zügel gelöst wurden, die bisher dem Walten der individuellen Religionsfreiheit angelegt waren, andererseits aber die Möglichkeit eines positiven Verhältnisses der Kirche zum Staat offen gelassen wurde, durch welches den gegebenen Elementen in den verschiedenen Staaten und Kirchen Deutschlands Rechnung getragen werden konnte¹⁾. Mit Recht erkannte man an, daß die auf der Grundlage der Religion beruhenden menschlichen Gemeinschaften nicht schlechtthin und in Bausch und Bogen unter die Kategorie der auf der Privatsfreiheit der Einzelnen beruhenden Vereine gestellt, und in Folge dessen in jenes blos negative Verhältniß zum Staate gebracht werden dürften, welches bei dem gegebenen Stande der Dinge den großen Kir-

chen gegenüber doch eine bloße Fiction bleibt, aber eine solche, die im Erfolge jedenfalls am meisten zur Schwächung und Gefährdung des Staats ausschlagen muß. Kurz, man wollte neben den Bedingungen der Religionsfreiheit doch auch die Individualität des kirchlichen Gebietes anerkannt wissen. Deshalb löste man einerseits zwar die Zuständigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntniß (Erster Entw. §. 13.), erweiterte die individuelle Religionsfreiheit von der bloßen Gewissensfreiheit (§. 11.) und der Hausandacht zur Freiheit des öffentlichen Cultus (§. 12.), gewährte eine, von der staatlichen Anerkennung des Bekenntnisses unabhängige, religiöse Associationsfreiheit (§. 14.), und zog eine daraus folgende Consequenz für die Gestaltung des Ehrechts (§. 16.). Andererseits dagegen enthielt man sich der Aufstellung allgemeiner Principien, durch welche eine radicale Losreißung des ohne Antastung der Religionsfreiheit bestehenden Bandes der Kirchen zum Staate, und ein Riß durch die innere Verfassung, vorzüglich der protestantischen Kirche, als allgemeine rechtliche Nothwendigkeit würde ausgesprochen worden sein. Die Regulirung dieser Beziehungen blieb, ähnlich wie in der Verfassung der Vereinigten Staaten, der Gesetzgebung der Einzelstaaten und Einzelkirchen überlassen.

Den zweiten Abschnitt bildet die erste Berathung und Schlußfassung der Nationalversammlung. Das Detail jener Berathung zu verfolgen liegt außer dem Interesse dieser Schrift: es genügt zu bemerken, daß die massenhaften, und zum Theil in nebelhafter Unbestimmtheit und Allgemeinheit gefaßten Anträge der Mitglieder in ihrer Mehrzahl den Standpunct des Verfassungsausschusses verließen, und auf die Aufstellung von Grundsätzen hinarbeiteten, welche theils die In-

1) Stenograph. Ber. Bd. I. S. 683. 685.

dividualität der Kirchengemeinschaften negirten, theils jedes Band derselben zum Staate zu trennen versuchten. Das Resultat bei der Schlußfassung entschied sich dahin ¹⁾, daß zwar die Paragraphen des Verfassungsausschusses beibehalten, aber zu denselben viele neue Bestimmungen gefügt wurden, in denen sich folgende Klassen unterscheiden lassen:

1. Die einen versuchen die Religionsfreiheit auf eine noch breitere Grundlage zu stellen, die aber freilich durch ihre Breite so dünn wird, daß sich gar nichts mit Festigkeit darauf bauen läßt. Dahin gehört der Beschluß, daß Niemand verpflichtet sein solle, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren (Erste Schlußfassung §. 11. a lin. 2.).

2. Andere Bestimmungen sprechen speciellere Consequenzen der individuellen Religionsfreiheit aus: so insbesondere der Beschluß, daß die Form des Eides eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft sein solle (§. 15. a lin. 2.), — und daß die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ebehinderniß bilden, und die Führung der Standesbücher auf die bürgerlichen Behörden übergehen solle (§. 16. Satz 2. 3.).

3. Die dritte und weitaus wichtigste Classe der Beschlüsse versucht die Bindeglieder zwischen dem Staate und bestimmten Religionsgemeinschaften durchzuschneiden, und einen jeden Antheil des ersteren an den Angelegenheiten der letzteren auszuschließen. Dahin geht der sehr dehnbare und in seinen Consequenzen noch über das Interesse der Trennung von Staat und Kirche hinausreichende Beschluß, daß keine Religionsgesellschaft Vorrechte vor andern durch den Staat genieße und fernerhin keine Staatskirche bestehe, so wie daß

1) Stenograph. Ber. Bd. 3. S. 2305.

jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordne und verwalte, aber, wie jede andere Gesellschaft, den Staatsgesetzen unterworfen bleibe (§. 14. a lin. 1. 2.).

Daß durch die Abstimmungen gewonnene Aggregat von Beschlüssen kehrte an den Verfassungsausschuß zu einer zweiten Redaction zurück, welche in dem Zustandekommen des Artikel V. der Grundrechte den dritten Abschnitt ausmacht. Dieser Ausschuß mußte nun zwar einerseits in materieller Beziehung seine Ansicht der der Versammlung unterordnen, also auch der Erweiterung der Beschlüsse auf diejenigen Gegenstände sich fügen, deren Entscheidung durch die Grundrechte er für unheilfam erachtet hatte ¹⁾: und von diesem Standpuncte aus nahm er in seinem zweiten Entwurfe das von der Versammlung beschlossene eherechtliche Detail (§. 20. a lin. 2. §. 21.), ferner die Bestimmung über den Eid (§. 19.), endlich den Grundsatz über die Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf (§. 17.). Andererseits dagegen mußte der Entwurf erst durch die Arbeit des Verfassungsausschusses die, der bloßen Zusammenstellung der Beschlüsse gänzlich abgehende, Eigenschaft eines Werkes erhalten, welches durch die Bestimmtheit und Klarheit seiner Fassung und die angemessene Aufeinanderfolge seiner Vorschriften wenigstens die formellen Bedingungen eines für ein gebildetes und in Rechtsachen ernstes Volk bestimmten Gesetzes an sich trüge. Aus diesem Gesichtspuncte waren erhebliche Veränderungen nöthig: insbesondere mußte man die Beschlüsse fallen lassen, die durch keine bloße Redactionsverbesserung von ihrer Vagheit zu heilen waren, bei denen man sich entweder gar nichts Sicheres

1) Stenograph. Ber. Bd. 5. S. 3875.

und Festes, oder eine unabsehbare Möglichkeit darin eingeschlossener ungerechter oder schädlicher oder auch andern Bestimmungen widersprechender Sätze denken mußte. Dies Schicksal traf den Beschluß über Nichtoffenbarung der religiösen Ueberzeugung, und die in der Möglichkeit ihrer Ausbeutung gar nicht zu überschauende Bestimmung, daß keiner Religionsgesellschaft vor einer andern ein Vorrecht durch den Staat zustehn solle. Auch hierbei, sowie bei den Redactionsveränderungen einzelner Artikel, besonders beim Eide, löste der Ausschuß seine schwierige Aufgabe in einer Weise, die dem definitiven Werke ein festes Gefüge und den ersten Vorzug jedes Gesetzes gesichert haben würde: dieser besteht aber darin, daß es bestimmt sagt, was es will, weil Andere wollen sollen, was es sagt. Nur in der Beibehaltung der völlig unbestimmten Formel, daß fernerhin keine Staatskirche bestehe, läßt sich dem Ausschusse nicht beistimmen.

Das Schicksal seiner Arbeit bei der zweiten Berathung in der Versammlung ist bekannt. Mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen wiederholte man die früheren Beschlüsse, und stellte in der Hauptsache den Zustand wieder her, in welchem der Artikel V. durch die erste Berathung gesetzt worden war ¹⁾. Dies der vierte Abschnitt, der nach der Ansicht der Versammlung die definitive Gestalt des Werkes bestimmen sollte.

XI.

Eine Erörterung des rechtlichen Inhalts des Artikel V. wird zunächst die mannigfaltigen Bestimmungen desselben in die Ordnung und den Zusammenhang zu bringen haben, welcher in den Rechtsverhältnissen selbst statt findet, auf welche

1) Stenograph. Ber. Bd. 6. S. 4127. ff.

sie sich beziehen. Dieser Weg zur Auslegung des Artikels ist deshalb doppelt unerlässlich, weil durch die oft nicht zutreffende Wahl des Ortes der bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse das Gefüge des Ganzen sehr lose geworden ist, und weil wir hoffen dürfen, für manche vage Ausdrücke eine größere Bestimmtheit des Inhalts durch Einsicht in den Punct des rechtlichen Zusammenhangs zu gewinnen, auf welchen sie gemeint sind.

Der äußere Zusammenhang nun, in welchem unseres Erachtens der innere sachliche Zusammenhang richtig hervortritt, ist der folgende.

I. Bestimmung über den Einfluß der Religion auf die bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit.

„Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt (§. 16.).“

II. Individuelle Religionsfreiheit.

A. Ihr Inhalt im Allgemeinen:

„Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (§. 14. a lin. 1.).“

B. Ihr Inhalt im Besondern:

I. positiver Inhalt:

a. Freiheit der Religionsübung:

„Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion (§. 15. a lin. 1.).“

b. Freiheit der religiösen Gesellschaftsbildung:

„Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; ei-

ner Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht (§. 17. a lin. 3.).“

c. Demnach Loslösung bürgerlicher Verhältnisse von ihrer Verbindung mit den Religionsgemeinschaften:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilactes statt finden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß (§. 20.).“

„Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Obrigkeiten geführt (§. 21.).“

2. negativer Inhalt:

„Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden (§. 18.).“

„Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren (§. 14. a lin. 2.).“

3. Beschränkung der negativen Religionsfreiheit durch den Eid.

„Die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe (§. 19.).“

III. Rechtliche Stellung der constituirten Religionsgemeinschaften.

A. nach außen zum Staate:

„Keine Religionsgemeinschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche (§. 17. a lin. 2.).“

B. nach innen:

„Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den

allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen (§. 17. a lin. 1.).“

XII.

Vergleicht man zunächst

1. die Bestimmungen der Grundrechte in dem Punkte des Einflusses der Religion auf die bürgerlichen und politischen Rechte mit dem oben erörterten Landesverfassungsrecht, so zeigt sich volle Uebereinstimmung, und es gelten daher die §. 17 ff. gezogenen Consequenzen gleichfalls für den durch die Grundrechte angebahnten gemeindeutschen Rechtszustand. Nur was den dort entwickelten Grund der Judenemanzipation betrifft, fehlt die Berechtigung, denselben auch für die Gesetzgebung der Grundrechte vorauszusetzen, da das übrige System derselben offenbar auf einer totalen Indifferenz des Staats gegen das religiöse Moment des Volkslebens beruht, und nach einer völligen Trennung des Staats von der Kirche tendirt.

2. Auch in Bezug auf die individuelle Religionsfreiheit ist das von den Grundrechten befolgte Princip von demjenigen nicht verschieden, welches die Entwicklung des Landesverfassungsrechts ergeben hat. Die Unterschiede sind wesentlich äußerlicher Art und bestehen größtentheils darin, daß gewisse Folgerungen, die zur Durchführung jenes Verfassungsrechts als nothwendig nachgewiesen wurden, in den Grundrechten mit mehr oder weniger Bestimmtheit gezogen sind. Was insbesondere

a. den positiven Inhalt jener Religionsfreiheit anlangt, so ist er im §. 17. a lin. 3. auf die Freiheit ausgedehnt, beliebig und ohne Abhängigkeit von Staatsgenehmigung, Re-

ligionsgesellschaften zu bilden ¹⁾: eine Freiheit, in welcher die durch §. 15. a lin. 1. gewährte Unbeschränktheit der gemeinsamen Religionsübung so unmittelbar enthalten ist, daß man die Aufstellung der letztern, als eines besondern Grundrechts, wenigstens vom Standpuncte legislativer Kunst aus nicht billigen kann. Der Grund, weshalb es bis jetzt keine Freiheit der gemeinsamen Religionsübung gab, lag eben darin, daß jede Religionsgesellschaftsbildung der Zulassung des Staats bedurfte, der ihr Art und Maas der Religionsübung zu verwilligen hatte. Ist also jene Gesellschaftsbildung frei gegeben, so ist damit zugleich die Religionsübung in Gemeinschaft jeder andern Schranke entbunden, als welche aus allgemeinen Staatsgesetzen der Vereinigung mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke entgegensteht. Diese Schranke dauert natürlich auch jetzt noch fort (§. 15. a lin. 2.).

Einen Zweifel an der Identität der grundrechtlichen Freiheit der religiösen Vergesellschaftung mit jener des hannoverschen Verfassungsrechts könnte man vielleicht daraus herleiten wollen, daß, während die letztere ganz nur auf der allgemeinen Vereinsfreiheit beruht, die erstere nicht im Art. VII. als Anwendung des Associationsrechts, sondern im Art. V. bei der Regulirung der Religionsangelegenheiten erwähnt ist.

1) Zwar heißt es an dieser Stelle: „einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht,“ so daß die Ansicht möglich wäre, die Schließung der Association auf Grund des Bekenntnisses sei einer Genehmigung bedürftig. Allein gewiß ist dies nicht die Meinung, und man hat nur deshalb die Unnützigkeit der Anerkennung des Bekenntnisses hervorgehoben, weil die sonstigen Bestimmungen der Grundrechte, namentlich §. 30., die Staatsgenehmigung zur Vereinschließung ohnedem unerforderlich machen.

Und dazu ließe sich fügen, daß bei der ersten Abstimmung über den betreffenden Satz der Grundrechte jede Religionsgemeinschaft ausdrücklich als nach dem Rechte aller andern Gesellschaften im Staate bestehend, bezeichnet war, diese Bezeichnung aber bei der zweiten Abstimmung weggelassen, und durch einen Ausdruck ersetzt worden ist, der sie den allgemeinen Staatsgesetzen unterwirft.

Allein aus der systematischen Stellung so wenig, wie aus der Combination der Schicksale der Anträge bei den Abstimmungen läßt sich etwas Festes ableiten. — Ueber die erstere ist schon S. 65. gesprochen, und auf die letztere ließe sich nur auf Grund einer genauen Kenntniß der innern Geschichte der Versammlung und ihrer Partheien etwas geben. Nach meiner Ansicht sind die erwähnten Momente allerdings nicht zufällig, sondern haben darin ihren Grund, daß die Mehrheit der Versammlung wohl fühlte, daß die Kategorie des Vereins nicht auf alle Religionsgemeinschaften, nämlich nicht auf die eigentlichen Kirchen passe ¹⁾. Auch bei manchen andern Gelegenheiten hat sich die Meinung oder Ahnung geltend gemacht, daß an diesen der Staat eine gewisse individuelle rechtliche Stellung anzuerkennen habe. Indem man aber dennoch praktisch jede Unterscheidung zwischen den Arten der sogenannten Religionsgesellschaften, insbesondere zwischen

1) Dies leitete auch den Verfassungsausschuß. In der Motivirung seiner Fassung sagt er: „Außerdem hat das unterschiedslose Zusammenwerfen der religiösen mit „jeder andern Gesellschaft“ in den Worten einen Mangel an Achtung vor dem Religiösen zu enthalten Vielen geschienen.“ Stenograph. Ber. Bd. 5. S. 3875. Der Ausschuß wird aber doch zugeben, daß dieses Zusammenwerfen nicht für alle Religionsgesellschaften, sondern nur für bestimmte Arten derselben unpassend ist.

Kirchen und Secten verwarf, und alle auf dem Rechtsboden gleich machte, trug man jenem Gefühle dadurch Rechnung, daß man für alle eine Bezeichnung und systematische Stellung vermied, welche das bei den aufgestellten Rechtsfäßen befolgte Princip verlangt haben würde.

b. Daß die Consequenz der freigegebenen Bildung von Religionsgesellschaften zur Loslösung aller bürgerlichen, an kirchliche Ordnungen oder Acte geknüpften Verhältnisse von dieser Verbindung führe, ist im §. 20. der Grundrechte zwar anerkannt, — allein in einer viel zu eingeschränkten Weise. Dadurch, daß man die sogenannte Civilehe statt der Concurrenz kirchlicher Beamter als Eheschließungsform einführt, ist für diesen Zweck noch gar nichts gethan, vielmehr müßte die Verwirrung ärger als je werden, wenn man das Princip der kirchlichen Eheordnung, wie es in den Ländern des gemeinen Rechts besteht, beibehalten, und dasselbe nur bei der Eingehungsform der Ehe mit einer neuen Ausnahme durchlöchern wollte. Auch dadurch wird nichts gethan, daß zu dieser Ausnahme noch die zweite hinzutritt, welche freilich von keiner Kirche unbedingt gutgeheißen werden kann, daß nämlich die Religionsverschiedenheit die Eigenschaft eines Ehehindernisses verlieren soll. Vielmehr wird nur dadurch dem Principe genügt, daß in Bezug auf die Ehe sowohl wie alle andere Verhältnisse oben erwähnter Art eine rein bürgerliche Gesetzgebung durch den Staat aufgestellt, und deren Verwaltung ganz in die Hände bürgerlicher Organe gelegt wird. Als eine Consequenz dieses Standpunctes in formeller Beziehung kann man auch die Uebertragung der Führung der Standesbücher auf die bürgerlichen Behörden auffassen (§. 21. der Grundrechte).

c. In Bezug auf die negative Seite der Religions-

freiheit enthalten die Grundrechte zwei Bestimmungen (§. 18. u. §. 14. a lin. 2.), deren Inhalt mit demjenigen zusammen zu stimmen scheint, was oben S. 28. ff. über die Consequenzen des hannoverschen Verfassungsrechts ausgeführt worden ist.

Der Satz freilich, daß Niemand seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren verpflichtet sei (§. 14. a lin. 2.) ist so allgemein gefaßt, und der Punct der rechtlichen Ordnung, auf den er wirkt, so wenig bestimmt, daß man aus demselben ebensowohl die bürgerlich unmaßthätige Möglichkeit, aller Religion oder doch aller Theilnahme an Religionsgemeinschaften ledig zu sein, herleiten kann, als das Recht der Eidesverweigerung, oder das Recht zu religionsstatistischen Erhebungen der Verwaltung seine Mitwirkung zu versagen, oder das Recht des Angeschuldigten oder Zeugen im Proceß, eine Erklärung, ob und welche Religion er habe, auch dann zu verweigern, wenn dies ein für den Beweis relevanter Umstand ist. Vielleicht fällt es auch einem Geistlichen ein, mit Berufung auf jenen Satz das Predigen einzustellen, und die Unmaßthätigkeit davon als deutscher Bürger deshalb in Anspruch zu nehmen, weil der Gebrauch eines grundrechtlichen Befugnisses für Niemanden Rechtsnachtheile mit sich führen kann. Viele andere Beispiele der Verwendbarkeit jenes Grundsatzes zu mehr oder weniger überraschenden Anwendungen ließen sich noch beifügen, und es wird an Verwickelungen in der Praxis, die aus ihm hervorgehen, nicht fehlen. Dennoch werden wir nicht irren, wenn wir als die eigentliche Absicht desselben die auffassen, daß die Religionsfreiheit nach ihrer negativen Seite sicher gestellt, also jeder noch so individualistischen Stellung zur Religion und zwar selbst derjenigen, welche auf Religion überhaupt ver-

zichtet, oder die absolute Innerlichkeit derselben behauptet, und jede Theilnahme an Religionsgemeinschaften verwirft, ihr Recht gelassen werden soll; jedoch vorbehaltlich der aus der Beibehaltung des Eides sich ergebenden Schranke.

Steht dieses Recht fest, so scheint dasjenige ein Selbstverstand zu sein, was §. 18. aufgestellt wird, daß nämlich Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden könne²⁾. Ein Zwang zu einer kirchlichen Handlung scheint so nothwendig ein Zwang zur Offenbarung religiöser Ueberzeugungen zu sein, daß das Verbot des Lektorn auch das Verbot des Erstern einschließt. Soll der Satz einen eigenthümlichen rechtlichen Inhalt haben, so kann derselbe nur darauf gehen, daß der Staat, wenn er Handlungen oder Feierlichkeiten kirchlicher Art celebriren lassen, und die Theilnahme an denselben von seinen Angehörigen mit Berufung darauf fordern sollte, daß dieselbe eine bürgerliche Pflicht, und keine Offenbarung religiöser Ueberzeugungen sei, — kein Recht auf die zwangsweise Durchführung einer solchen Forderung besitze. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß diese Bestimmung der bekannten Baierschen Kniebeugungsfrage ihren Ursprung verdankt.

Trotz des Rechts, jedes Verhältnisses zur Religion sich zu entschlagen, oder dasjenige, welches man einnimmt, nicht zu äußern, ist aber doch der Eid beibehalten, und die Formel desselben in Uebereinstimmung mit den obigen Ausführungen (§. 32.) so bestimmt, daß sein religiöses Fundament nicht aus dem Glauben bestimmter Religionsgemeinschaften,

2) Der Verfassungsausschuß hatte in den Motiven zu seinem zweiten Entwurfe auf die schiefe Stellung der beiden Sätze zu einander ausdrücklich hingewiesen.

sondern aus der vom Staat als solchem angenommenen Religion hervorgeht. Auch hier, wie bei dem Landesverfassungsrechte, können wir darin nur ein Zeichen finden, daß der Standpunct der absoluten Gleichgültigkeit der religiösen Seite der Persönlichkeit für die Sphäre des Rechts und Staats sich nicht vollständig durchführen läßt, und daß in dem Bande der Einheit, durch welches ein Volk zur gemeinsamen Vollbringung seiner Aufgabe der Rechts- und Staatsbildung befähigt wird, eine gewisse Gemeinschaft der religiösen Ueberzeugungen eine vorzügliche Stelle einnimmt.

Abgesehen übrigens von der Veränderung der Eidesformel, die sich von nun an nach der Religion des Staats entscheidet, wird an der rechtlichen Natur des Eides nichts verändert. Das schwörende Subject und dessen religiöse Ueberzeugungen stehen demnach der Institution des Eides gegenüber so. Einerseits wird bei jedem Staatsangehörigen vorausgesetzt, daß er dasjenige Maas von Religion mit seinem Volke theile, dessen Bekenner in dem Gebrauche des Eides liegt, und der Staat ist daher nicht berechtigt, die Zusammenstimmung der wahren Ueberzeugung des Schwörenden erst zu erforschen, sondern es muß ihm der erklärte Wille zu schwören als die Versicherung der Theilnahme des Subjects an jenem Religionsbekenntniß genügen. Andererseits muß der Einzelne vom Gebrauch des Eides ausgeschlossen werden, wenn er mit seiner Bereitschaft zum Eide zugleich die Erklärung verbindet, daß er an keinen Gott glaube. Denn jene Voraussetzung der Theilnahme des Einzelnen an der Religion des Staats kann unmöglich als eine, auch durch das offenste Bekenner des Gegentheils unwiderlegbare angesehen werden. Würde der Staat auch dann den Eid zulassen, so bekäme der Eid nicht allein ein ganz anderes Funda-

ment, als worauf er nach Recht und Sitte steht, sondern er diente geradezu zur Herabwürdigung der Religion. Der Eid wäre dann nur noch eine gleichgültige Formel, in welcher der Schwörende seine besondere Anerkennung der Wahrheits- und Redlichkeitspflicht ausdrückt, und deren er sich, einerlei ob er an einen Gott glaubt oder nicht, in den Fällen bedient, wo eine solche Versicherung des Subjects, ein solches Verstärken der subjectiven Garantien der Wahrheit und Redlichkeit, nach bürgerlichem Rechte stattfinden soll. Durch eine solche Wendung des Eides würde dieser sogar zu einem Mißbrauch des göttlichen Namens, indem darin die Verwendbarkeit des Namen Gottes zu einer bloßen symbolischen Decoration ausgesprochen läge, und die inhaltvollen Worte: „So wahr mir Gott helfe“ anders gemeint wären, als ihr einfacher Sinn besagt. Ebenso daher wie der Staat Niemanden zum Eide zwingen darf, weil in demselben ein religiöses Bekennen liegt, so wird er auch Niemanden zum Eide zu lassen dürfen, der ihm offen erklärt, daß er dies Bekennen nicht theile. In beiden Fällen aber werden die bürgerlichen Nachteile des Wegfalls des Eides die gleichen sein müssen, da für den Standpunct des Staats der Grund gleichgültig ist, der den Einzelnen außer Stand setzt zu schwören, ob er in den Willen oder dem erklärten irreligiösen Bewußtsein des Subjects liegt.

XIII.

Unsere Betrachtung wendet sich zu den Bestimmungen über die rechtliche Stellung der constituirten Kirchengemeinschaften.

Von den beiden hierher gehörigen Beschlüssen Grund-

rechte §. 17. a lin. 1. 2.) sichert der erstere jeder Religionsgesellschaft Selbstständigkeit in der Anordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Der Mangel dieser Selbstständigkeit kann eine doppelte Quelle haben. Entweder liegt er in der zu weit ausgedehnten, und daher die Kirche in ihrer freien Bewegung einengenden staatlichen Obergewalt, also in der Steigerung eines zum *jus circa sacra* gerechneten Befugnisses: — oder er ist in der Verbindung der Kirchenleitung mit der Staatsregierung, also darin begründet, daß politische Auctoritäten das *jus in sacra* besitzen. Auf den ersten Grund kehren die Beschwerden der katholischen Kirche über Unselbstständigkeit zurück, während die der evangelischen Kirche die letztere Art von Unselbstständigkeit im Auge haben. Ebendeshalb läßt sich, wenigstens in Bezug auf die protestantische Kirche, der Inhalt jener zugesicherten Selbstständigkeit nur bei dem innern Verfassungsrechte der Kirche untersuchen, welches in dieser Schrift unermessen bleibt.

Dagegen ist hier der Ort, um die in §. 17. a lin. 2. enthaltene Bestimmung zu prüfen

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Den letzten Theil des Satzes wird man bei der Unbestimmtheit des Wortes Staatskirche, der ebensowenig wie der minder moderne Ausdruck herrschende Kirche, einen in der Rechts- und Gesetzesprache fixirten Sinn hat, als eine bloße Formel völlig aufgeben müssen. Es fehlt durchaus an jedem rechtlich entscheidenden Grunde für irgend eine der vielen Bedeutungen, in welchen dieses Wort namentlich in neuerer Zeit gebraucht worden ist, seitdem man es unter die

politischen Schlagwörter einrangirt hat, bei denen Jeder sich das Seine denkt. Wissenschaftliche Männer wollen im Hinblick auf England von Staatskirche nur da gesprochen wissen, wo der Staat sich mit einer bestimmten Kirche oder Confession als der wahren Religion dergestalt identificirt, daß dieser ein ausschließliches Recht auf alle Bevorzugungen zugetheilt, und dadurch nicht bloß ein gleicher Rechtsgenuß, sondern auch eine gleiche Rechtsfähigkeit anderer Religionsgemeinschaften ausgeschlossen ist ¹⁾: ein Zustand, der deshalb nicht gemeint sein kann, weil er bis auf seine letzte Spur aus Deutschland schon seit der Zeit verschwunden ist, seit welcher die Bestimmung des Westphälischen Friedens zu den Antiquitäten gehört, daß in keinem Deutschen Territorium eine andere, als eine der drei Kirchen, geduldet werden dürfe ²⁾. Andere nehmen da Staatskirche an, wo von der Theilnahme an bestimmten Religionsgemeinschaften die volle Zuständigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte abhängig gemacht ist: eine Bedeutung, die durch die Stellung ausgeschlossen ist, welche die Bestimmung über den Nichtfortbestand der Staatskirche im §. 17. (nicht im §. 16.) der Grundrechte erhalten hat. Noch Andere behalten diesen Namen für die Kirchen vor, an deren innerer Ordnung und Verwaltung die politischen Gewalten des Staats theilhaftig sind; während wieder Andere den Grundsatz der Staatskirche da als geltend ansehen, wo jede Religionsübung in organisirter Gemeinschaft nur kraft staatlicher Zulassung erlaubt ist: und dieser letzte Sinn schwebte offenbar dem Verfassungsausschuß vor, als er die Beseitigung der Staatskirche als Zusatz zu dem Princip der freien Bil-

1) So Dörner Reform der evangel. Landeskirchen. S. 4. ff.

2) Richter Kirchenrecht. §. 38.

dung der Religionsgemeinschaften aufnehmen wollte ¹⁾. Am wenigsten brauchbar, weil am wenigsten ein bestimmt begränztes Gebiet von rechtlichen Einrichtungen bezeichnend, ist die Anwendung des Prädicats der Staatskirche auf die Kirchen, denen vom Staate eine vor andern Religionsgesellschaften hervorragende Wichtigkeit beigelegt wird, eine Wichtigkeit, die sich in den mannigfachen Erweisungen äußern kann, auch solchen, die nur eine Anerkennung des reellen Gewichts und Ansehns der Kirche im Volksleben enthalten. Und doch scheint gerade dieser Sinn den Antragstellern (Blum, Wigard, Simon, Schüler) vorgeschwebt zu haben, da sie ihren Antrag auf Beseitigung der Staatskirche in unmittelbare Verbindung mit dem weiteren Satze gebracht haben, daß keine Religionsgemeinschaft Vorrechte vor andern durch den Staat genießen dürfe. Aber auch dann, wenn diese Annahme richtig ist, bleibt es dabei, daß der die Staatskirche beseitigende Satz keinen eigenthümlichen rechtlichen Inhalt setzt, und einer näheren Bestimmung weder bedürftig noch empfänglich ist: denn er erscheint dann nur als eine an sich leere Wiederholung dessen, was durch die Aufhebung der Vorrechte schon ausgesprochen ist. Mit dieser letzteren allein also haben wir es zu thun.

Dies ist nun eine der verhängnißvollsten Bestimmungen in den Grundrechten. Zwar wird sich nicht annehmen lassen, daß Diejenigen, welche diesen Minoritätsvorschlag des Verfassungsausschusses durch ihre Abstimmung zum Beschlusse erhoben haben, das Gebiet der darin eingeschlossenen Wirkungen überschauten. Aber dies ist eben das Gefährliche bei einer Feststellung gesetzlicher Principien ohne geistige Beherr-

1) Stenograph. Ber. Bd. 5. S. 3876.

schung des Details der zu ordnenden Verhältnisse, daß der einmal ausgesprochene Satz von den beschränkenden Absichten und Vorstellungen desjenigen, der ihn ausspricht, sich ablöst, und auf eigene Hand eine Wirksamkeit beginnt, einen Einfluß übt auf geistige Zustände und materielles Wohl.

Gewiß wird jede Erklärung dieses Satzes dem Vorwurfe der Deutelei und des zögernden Eingehens auf den einfachen Wortsinne verfallen, wenn sie nicht annimmt, es sei hierdurch die Unzulässigkeit jeder vorzugsweisen Verleihung von Rechten an eine oder einige bestimmte Religionsgemeinschaften ausgesprochen, so daß an diesen Rechten nicht auch jede andere, ohne alle Staatsgenehmigung sich bildende, Religionsgemeinschaft von dem Momente ihrer Entstehung an Theil zu nehmen befugt wäre. Allerdings kann der Staat nicht die factischen Unterschiede aufheben, welche durch die größere Bedeutung, Ausdehnung, Blüthe der einen Religionsgemeinschaft vor andern herbeigeführt werden: allein er soll diese factischen Unterschiede nicht zu Rechtsunterschieden erheben, er soll auf dieselben keine Rechtsverleihungen gründen, in Folge deren eine vor den andern bestimmte private oder staatsrechtliche Befugnisse voraus haben würde. Dies ist der einfache Wortsinne der Bestimmung, daß keine Religionsgesellschaft Vorrechte vor den andern durch den Staat genießen dürfe ¹⁾.

1) Der Verfassungsausschuß macht in den Motiven zu seinem zweiten Entwurf der Grundr. darauf aufmerksam, daß der Ausdruck „Vorrechte“ leicht „Mißdeutungen“ unterliegen könne, indem man denselben vielleicht auf alle Unterschiede beziehen wolle, die sich bei den Religionsgesellschaften, wie bei andern Gesellschaften, von selbst aus den Umständen ergäben. Gewiß wäre es eine Mißdeutung, wollte man unter den Vorrechten die „von selbst aus den Umständen“ sich ergebenden Unterschiede sich denken: aber

Betrachten wir die nähern Folgen dieses Grundsatzes, und zwar zuvörderst für den Staat, so ist dieser in folgende Alternative gesetzt. Entweder er muß die nähere Verbindung, in welche er zu bestimmten Kirchen getreten ist, und die organische Gesetzgebung, welche dieses Verhältniß geregelt hat, zu der allgemeinen Rechtsregel erweitern, nach welcher von nun an alle Religionsgemeinschaften von dem Beginn ihres Daseins an im Staate bestehen sollen: ein Satz, dessen theoretischer Unsinn und practische Unausführbarkeit hier um so weniger ausgeführt zu werden braucht, als schon oben theils die wesentliche rechtliche Stellung der religiösen Association überhaupt (S. 20. ff.), theils die Unübertragbarkeit der Rechte der anerkannten Kirchen auf dieselbe speciell nachgewiesen worden ist (S. 37. ff.). Oder der Staat muß jene Bindeglieder mit bestimmten, von dem Boden der Association in die Reihe der öffentlichen Institutionen getretenen Kirchen lösen, und auch die letzteren ganz wie die, nur auf dem Vereinsprincip stehenden Religionsgesellschaften behandeln. Da dies allerdings theoretisch und practisch möglich ist, so werden wir hierin das eigentliche Resultat erkennen müssen, auf welches

keine Mißdeutung ist es, wenn man die durch Staatsgesetze darauf begründeten rechtlichen Unterschiede hierunter begreift. Sollten auch diese nicht zu den „Vorrechten“ gehören, so würden als Vorrechte nur diejenigen Befugnisse übrig bleiben, die der Staat einer Kirche rein willkürlich, und ohne in den gegebenen Verhältnissen einen Grund dazu zu haben, verliehen hat. Vorrechte solcher Art aber müßte man speciell bezeichnen, um sie zu beseitigen: sie können nicht auf Grund eines so allgemeinen Kriteriums, wie die Willkürlichkeit ist, aufgehoben werden, das Jeder auf seine Weise versteht. Es wäre eine solche Vorschrift um nichts besser, als wollte man grundrechtlich sanctioniren: „Alle unvernünftigen Gesetze sind abgeschafft.“

es bei der Aufhebung der Vorrechte abgesehen ist, und möchten nur wünschen, daß dies einfach und bestimmt ausgesprochen, und nicht durch den Art. V. der Schein einer specifischen Stellung der Kirchen im Vergleich mit andern Gesellschaften beibehalten worden wäre. Es steht also dem Staate fernerhin nicht zu, die effective Bedeutung, die einer bestimmten Kirchengemeinschaft historisch und in dem gegebenen Volkszustande zukommt, anzuerkennen, und ihr unter den öffentlichen Institutionen des Landes eine Stellung zuzuweisen, auch wenn dadurch die individuelle Religionsfreiheit nicht im Geringsten eingeschränkt würde. Vielmehr, da einerseits der Staat keiner Religionsgesellschaft ein Vorrecht zugestehen darf, andererseits aber nicht allen möglichen Gesellschaften, die sich *titulo religionis* etwa bilden mögen, eine solche öffentliche Stellung beigelegt werden kann, muß die Verfassungsregel die sein, daß alle dem Staate gegenüber als eine völlig gleichgültige Masse dastehen, welche nur nach dem Gesichtspunkt der religiösen Privatvereine beurtheilt werden kann. Es giebt dem Staate gegenüber fernerhin nur Secten. Das sogenannte Reformationsrecht der Staatsgewalt ist völlig aufgehoben: woraus dann aber auch consequent folgt, daß die anderen Bestandtheile des *jus circa sacra*, die weltliche Obergewalt und die Schutzwalt, ebenfalls wegfallen müssen (S. 34.). Es wäre nur aus einem speciellen Mißwillen gegen die Religion und gegen die um diesen Zweck gebildeten Genossenschaften zu erklären und zu begründen ¹⁾, wenn hier eine spe-

1) Freilich liegt in der Aufhebung der Vorrechte auf alle Fälle insofern ein specifisches Obium gegen den Vereinszweck der Religion, als nur den um diesen Zweck gesammelten Gemeinschaften die Möglichkeit definitiv ausgesprochen wird, durch ihre effective Bedeu-

cifische Art von Aufsicht und Controlle, z. B. durch landesherrliche Bestätigung der Bischofswahlen, *Placet* u. dgl. statt finden sollte, welche in den Angelegenheiten anderer Arten von Vereinen nicht geübt wird. Alle diese eigenthümlichen Rechte des Staats sind historisch wie rechtlich nur das Correlat von Pflichten des Staats, die aus der Anerkennung der Kirchen als solcher öffentlicher Anstalten entspringen, welchen eine beharrliche Bedeutung für das Landeswohl zukommt. Allerdings hat sich, wie aus den stenographischen Berichten hervorgeht, ein nicht unerheblicher Theil der Nationalversammlung als möglich gedacht, daß solche eigenthümliche Aufsichts- und Controllrechte nach wie vor dem Staate zustehn könnten, und auch mit Rücksicht hierauf ist vielleicht im §. 17. a lin. 1. der Ausdruck: „sie bleiben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen,“ an die Stelle der bei der ersten Abstimmung beschlossenen Fassung getreten: „sie sind, wie jede andere Gesellschaft, den Staatsgesetzen unterworfen.“ Allein dem sei nun, wie ihm wolle,

tung im Gesammtleben der Nation aus der bloßen Associationsphäre sich erheben zu können. Von allen anderen Vereinen für wissenschaftliche, künstlerische, wohlthätige u. dgl. Zwecke ist es unbezweifelt, daß sie durch die Ausbreitung, das Gewicht, die Beharrlichkeit ihres Wirkens sich zu wichtigen Bestandtheilen des öffentlichen Zustandes erheben, und als solche auch eine entsprechende rechtliche Stellung durch den Staat erlangen können, kraft deren sie dann gegen die übrigen Vereine von gleichem Zwecke aber ungleicher Wichtigkeit als bevorrechtet erscheinen. Nur von den Religionsgesellschaften heißt es, daß keine vor der andern ein Vorrecht durch den Staat genießen dürfe. — Man will eine Rechtsverschiedenheit aufheben, und schafft in demselben Momente eine neue und unendlich viel tiefgreifendere, indem man der gleichen Rechtsfähigkeit der verschiedenen Vereinsarten ein Ende macht.

es bei der Aufhebung der Vorrechte abgesehen ist, und möchten nur wünschen, daß dies einfach und bestimmt ausgesprochen, und nicht durch den Art. V. der Schein einer specifischen Stellung der Kirchen im Vergleich mit andern Gesellschaften beibehalten worden wäre. Es steht also dem Staate fernerhin nicht zu, die effective Bedeutung, die einer bestimmten Kirchengemeinschaft historisch und in dem gegebenen Volkszustande zukommt, anzuerkennen, und ihr unter den öffentlichen Institutionen des Landes eine Stellung zuzuweisen, auch wenn dadurch die individuelle Religionsfreiheit nicht im Geringsten eingeschränkt würde. Vielmehr, da einerseits der Staat keiner Religionsgesellschaft ein Vorrecht zugestehen darf, andererseits aber nicht allen möglichen Gesellschaften, die sich *titulo religionis* etwa bilden mögen, eine solche öffentliche Stellung beigelegt werden kann, muß die Verfassungsregel die sein, daß alle dem Staate gegenüber als eine völlig gleichgültige Masse dastehen, welche nur nach dem Gesichtspunkt der religiösen Privatvereine beurtheilt werden kann. Es giebt dem Staate gegenüber fernerhin nur Secten. Das sogenannte Reformationsrecht der Staatsgewalt ist völlig aufgehoben: woraus dann aber auch consequent folgt, daß die anderen Bestandtheile des *jus circa sacra*, die weltliche Oberaufsicht und die Schutgewalt, ebenfalls wegfallen müssen (S. 34.). Es wäre nur aus einem speciellen Mißwillen gegen die Religion und gegen die um diesen Zweck gebildeten Genossenschaften zu erklären und zu begründen ¹⁾, wenn hier eine spe-

1) Freilich liegt in der Aufhebung der Vorrechte auf alle Fälle insofern ein specifisches *Obium* gegen den Vereinszweck der Religion, als nur den um diesen Zweck gesammelten Gemeinschaften die Möglichkeit definitiv ausgesprochen wird, durch ihre effective Bedeu-

cifische Art von Aufsicht und Controlle, z. B. durch landesherrliche Bestätigung der Bischofswahlen, Placet u. dgl. statt finden sollte, welche in den Angelegenheiten anderer Arten von Vereinen nicht geübt wird. Alle diese eigenthümlichen Rechte des Staats sind historisch wie rechtlich nur das Correlat von Pflichten des Staats, die aus der Anerkennung der Kirchen als solcher öffentlicher Anstalten entspringen, welchen eine beharrliche Bedeutung für das Landeswohl zukommt. Allerdings hat sich, wie aus den stenographischen Berichten hervorgeht, ein nicht unerheblicher Theil der Nationalversammlung als möglich gedacht, daß solche eigenthümliche Aufsichts- und Controlrechte nach wie vor dem Staate zustehn könnten, und auch mit Rücksicht hierauf ist vielleicht im §. 17. a lin. 1. der Ausdruck: „sie bleiben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen,“ an die Stelle der bei der ersten Abstimmung beschlossenen Fassung getreten: „sie sind, wie jede andere Gesellschaft, den Staatsgesetzen unterworfen.“ Allein dem sei nun, wie ihm wolle,

tung im Gesamtleben der Nation aus der bloßen Associationsphäre sich erheben zu können. Von allen anderen Vereinen für wissenschaftliche, künstlerische, wohlthätige u. dgl. Zwecke ist es unbezweifelhaft, daß sie durch die Ausbreitung, das Gewicht, die Beharrlichkeit ihres Wirkens sich zu wichtigen Bestandtheilen des öffentlichen Zustandes erheben, und als solche auch eine entsprechende rechtliche Stellung durch den Staat erlangen können, kraft deren sie dann gegen die übrigen Vereine von gleichem Zwecke aber ungleicher Wichtigkeit als bevorrechtet erscheinen. Nur von den Religionsgesellschaften heißt es, daß keine vor der andern ein Vorrecht durch den Staat genießen dürfe. — Man will eine Rechtsverschiedenheit aufheben, und schafft in demselben Momente eine neue und unendlich viel tiefgreifendere, indem man der gleichen Rechtsfähigkeit der verschiedenen Vereinsarten ein Ende macht.

das bleibt unbestreitbar, daß jene Controllrechte, abgelöst von dem Boden der Pflichten des Staats, aus welchem sie erwachsen sind, eine ganz andere rechtliche Natur annehmen. Sie sind von nun an nichts, als eine neue Art von Religionsdruck, eine reine Machtäußerung des Staats ohne innern Zusammenhang mit den Rechtsprincipien, auf denen die Stellung des Staats zur religiösen Sphäre von nun an beruhen soll.

Indem wir uns jetzt zur Betrachtung der veränderten rechtlichen Stellung der anerkannten Kirchen wenden, welche aus der Consequenz der grundrechtlichen Theses hervorgeht, halten wir uns an die Darstellung, welche von den wichtigern rechtlichen Eigenthümlichkeiten der in das öffentliche Recht des Landes aufgenommenen Kirchen oben S. 35. ff. gegeben worden ist.

1. Zunächst müssen die Einrichtungen wegfallen, welche auf dem öffentlichen Interesse der Nichtherabwürdigung des Glaubens bestimmter Kirchengemeinschaften beruhen. Es fällt demnach der in den Criminalgesetzbüchern aufgestellte Begriff der Herabwürdigung der Religion: und will man diese Delictsart nicht ganz aufgeben, so kann sie doch von nun an nur auf die öffentliche Nothwendigkeit der Respectirung derjenigen Staatsreligion gebaut werden, welche die Basis des Eides bildet.

2. Ein wichtiges Vorrecht zeigt sich ferner in der bestehenden Feiertagsordnung, indem diese die kirchlichen Festtage bestimmter Religionsgenossenschaften mit den bürgerlichen Wirkungen des Feiertags ausstattet. Auch dieses müßte consequenter Weise fallen, obschon der Verfasser dieses, wie aus der obigen Darstellung S. 41. ff. hervorgeht, sich völlig außer Stande

sieht, einen Weg zur Beseitigung dieses Vorrechts vorzuschlagen, der ihm nicht entweder absurd oder brutal erschiene.

3. Ferner verlangt die Tilgung der Vorrechte, daß alle diejenigen Einrichtungen fallen, welche dem geistlichen Amte bestimmter Kirchen die Stellung öffentlicher Beamten gewähren, deren Bildung, öffentliche Geltung, Schutz der Staat als ein öffentliches Interesse behandelt. Vielmehr kann sich ihre rechtliche Stellung dem Staate gegenüber nur nach der Kategorie der Diener oder Beauftragten einer Gesellschaft reguliren. In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes muß verlangt werden:

a. Aufhebung der theologischen Facultäten, und Lösung aller in das öffentliche Unterrichtswesen einorganisirter Anstalten zur Vorbildung für den geistlichen Beruf aus dieser ihrer Verbindung.

b. Die Stellung der angestellten Geistlichen verliert nothwendig den öffentlichen Character; eine Veränderung, die dem größten Theile des Volkes um so unbegreiflicher sein wird, als die Schullehrer ihn nicht nur behalten, sondern durch S. 26. der Grundrechte gerade mit den Rechten der Staatsdiener ausgestattet werden. In Folge jenes Verlusts des öffentlichen Characters^o muß ihre öffentliche fides, muß der strafrechtliche Schutz ihrer Amtswürde, muß ihre Unterstützung durch den weltlichen Arm gegen willkürliche Behandlung durch diejenigen kirchlichen Kreise, welchen sie dienen (soweit dieselbe nicht einen vor den Civilgerichten verfolgbaren Contractsbruch enthält), muß endlich auch ihre strafrechtliche Verantwortung wegen Verletzung derjenigen Pflichten wegfallen, die sie mit den öffentlichen Beamten theilen, und deren Uebertretung im öffentlichen Interesse verfolgt wird (S. 47. ff.).

c. Unvereinbar ist endlich mit dem grundrechtlichen

Sage die Aufnahme von Vertretern der Geistlichkeit bestimmter Kirchen unter die verfassungsmäßigen Bestandtheile der Ständeversammlungen.

4. In Beziehung auf das Kirchenvermögen muß zunächst verlangt werden, daß es derjenigen rechtlichen Eigenschaften entkleidet werde, welche auf der Behandlung desselben als eines zu öffentlichen Zwecken dienenden Gutes beruhen: also Aufhebung der in den Landesverfassungen bestätigten Oberaufsicht der Staatsgewalt über das kirchliche Stiftungsvermögen, — Aufhebung der staatsseitigen Controlle über redliche und zweckmäßige Verwendung und Verwaltung des Kirchenguts, so wie der criminalrechtlichen Haftung der unredlichen Verwalter nach den Gesetzen über ungetreue Gebahrung mit anvertrautem öffentlichem Eigenthum. Alle diese Aufhebungen bestehender Rechte werden durch das grundrechtliche Princip nöthig gemacht, da offenbar der Inhalt dieser Rechte nicht von der Art ist, daß er nach einem allgemeinen Grundsatz auf alle beliebigen Religionsgesellschaften übertragen werden kann, derselbe also, als nur auf bestimmte anerkannte Kirchengemeinschaften anwendbar und angewendet, die Eigenschaft eines diesen verliehenen Vorrechtes gewinnt.

Allein damit ist es noch nicht genug. Wenn oben (S. 52. ff.) gezeigt wurde, daß auch der Besitz von Corporationsrechten keine Eigenschaft ist, welche allen Religionsgesellschaften vom Staate zugesagt werden kann, so würde die Durchführung des Grundsatzes, daß keiner Religionsgesellschaft Vorrechte vor anderen durch den Staat zustehn dürfen, auch dazu nöthigen, den bestehenden Gemeinden und Instituten der anerkannten Kirchen ihre Corporationsrechte zu entziehen. Denn offenbar gehören diese zu den wichtigsten Rechtsgewährungen, durch welche der beharrliche Bestand der

damit ausgestatteten Kirchengemeinschaften gestützt und gefördert wird: und jedenfalls muß man doch einen so geordneten Rechtszustand haben, daß jederzeit beliebige, der Rechte anerkannter Kirchen nicht theilhaftige, Religionsgesellschaften in ihn eintreten können, ohne ihn zu sprengen. Erwägt man dazu, daß die Fassung des grundrechtlichen Satzes nicht dahin lautet:

Keiner Kirche dürfen fernerhin Rechte eingeräumt werden, die nicht einer jeden anderen, ohne Staatsgenehmigung sich bildenden, ebenfalls zustehn, sondern daß der sofort eintretende actuelle Zustand vorgezeichnet ist:

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat,

und daß ferner dieser Satz nicht etwa zu den suspen-dirten gehört, sondern zufolge des Einführungsgesetzes §. I. Nro. 9. sogleich in Kraft tritt, so ergibt sich daraus folgende exorbitante Consequenz. In jedem deutschen Lande, in welchem verschiedene Religionsgemeinschaften (christliche Kirchen, Synagogengemeinden, deutschkatholische Religionsgesellschaften, freie Gemeinden &c.) vorkommen, von denen die einen vor den andern vom Staate durch Rechtsgewährungen bevorzugt sind, hat von dem Augenblicke der gesetzlichen Geltung der Grundrechte an diese Rechtsverschiedenheit aufgehört, dergestalt daß alle jene Vorrechte entweder tacite auf die nicht bevorrechteten übergegangen, oder die bevorrechteten derselben verlustig geworden sind. Da aber, wie gezeigt, die Bevorrechtung, wie sie insbesondere überall noch den beiden großen Kirchen zukommt, auf der staatsseitigen Anerkennung ihrer öffentlichen Bedeutung beruht, und da diese der Natur der Sache nach nicht als eine ohne ausdrückliche

Willenserklärung des Staats auf andere Religionsgemeinschaften übertragene gedacht werden kann, so ist von jener Alternative allein das zweite Glied richtig, und alle oben aufgezählten Rechte der anerkannten Kirchen haben wenigstens insoweit sofort aufgehört, als es im Lande irgend eine Religionsgesellschaft giebt, welcher sie nicht eingeräumt sind. Kommt also z. B. im Lande eine Religionsgesellschaft vor, welcher die Corporationsrechte nicht zustehn, und für deren Ausstattung mit solchen nach dem Urtheile des Staats die Bedingungen fehlen, oder wird heute eine geschlossen, der der Staat nicht sofort mit dieser Einräumung entgegenkommt, so würde man annehmen müssen, daß eo ipso auch die Corporationsrechte der anerkannten Religionsgemeinschaften zu bestehen aufgehört haben. Das Kirchenvermögen würde dann getheilt werden können, wenn nicht vielleicht ein feiner Kopf sich findet, der nachweist, daß es als herrenloses Gut dem Staate gehöre.

XIV.

Wir nehmen nicht an, als habe die Majorität der Nationalversammlung die Art von Auflösung geordneter Rechtsverhältnisse, und noch dazu die tumultuarische Form der Auflösung gutheißen wollen, welche in dem Inhalt des Satzes, daß keine Religionsgesellschaft Vorrechte vor andern durch den Staat genieße, und in der Bestimmung des Einführungsgesetzes eingeschlossen liegt, daß dieser Satz sofort und ohne durch Uebergangsgesetze vermittelt zu werden, in Kraft treten solle. Allein in jedem Falle bleibt jener Beschluß der Nationalversammlung ein Keil, der in einen geregelten Rechtszustand hineingetrieben wird, so daß seine Stützen zu wan-

ken, und seine Glieder und Fugen auseinanderzuzweichen beginnen, ohne daß der Aufriß eines neuen, unter den gegebenen Verhältnissen möglichen Gebäudes vorgezeichnet wäre.

Zu einer einschränkenden Interpretation des grundrechtlichen Satzes kann man aus mehreren Umständen Gründe entnehmen:

1. daraus, daß die Versammlung in mehrern Abstimmungen einen Antrag von Blum, Wigard und Genossen verworfen hat, welcher dahin ging, daß der Staat jeder neugebildeten Religionsgesellschaft die Corporationsrechte gewähren müsse 1). Es wird dadurch die Meinung unterstützt, daß die Versammlung in Beziehung auf diesen, die privatrechtliche Persönlichkeit der Religionsgesellschaften angehenden Punkt keine allgemeine Regel habe aufstellen wollen, welche den Staat bald in die Unmöglichkeit versetzt haben würde, seiner Schuldigkeit im Schutze der Privatrechte der anerkannten Kirchen zu genügen. Man könnte daraus vielleicht eine genauere Begränzung des Ausdruckes „Vorrechte“ im §. 17. der Grundrechte entnehmen, und zwar dahin, daß derselbe überhaupt nicht auf die Rechtsdifferenzen privatrechtlicher Art, sondern nur auf diejenigen gehe, durch welche in der Sphäre des öffentlichen Rechts eine bevorzugte Stellung gewisser Religionsgemeinschaften besteht.

2. Das stärkste Zeichen dafür, daß der Satz anders gemeint ist, als seine Worte besagen, müssen wir aber darin finden, daß überhaupt dessen Suspension und allmähliche Verwirklichung durch neue Gesetze und Einrichtungen nicht ausgesprochen ist. Wer nicht annimmt, daß man eine chaotische Verwirrung habe anrichten wollen, kann sich nicht die Mei-

1) Stenograph. Ber. Bd. 3. S. 1995.

nung der Versammlung als möglich denken, daß alle jene rechtlichen Vorzüge, welche jetzt bestimmten Kirchen zustehen in ihrer Festtags- und Cultusordnung, der Stellung ihres geistlichen Amtes, dem Rechtsverhältniß und der Verwaltungsordnung ihres Kirchenvermögens, mit einem Schlage sistirt, und entweder unbesehen auf alle andern Religionsgesellschaften übertragen, oder (was richtiger) gänzlich vernichtet sein sollen. Es sind dies ja alles Verhältnisse von so organischer Natur, daß nothwendig ein Neues schon gegründet und geordnet sein muß, ehe das Alte seine Geltung verlieren kann. Leider aber reicht dieser Grund für eine beschränkende Interpretation so weit, daß sich in der That gar nicht absehen läßt, welche practische Wirkung mit der unmittelbaren Geltung jenes Satzes eingetreten sein soll. Nur ein möglicher Inhalt desselben scheint noch übrig zu bleiben, wenn einerseits die actuellen Rechtszuständigkeiten der Kirchen dadurch nicht beseitigt, andererseits aber doch ein Satz von unmittelbarer Geltung darin ausgedrückt sein soll. Dieser geht aber dahin, daß allen Religionsgemeinschaften von nun an eine gleiche Rechtsfähigkeit zukommen, d. h. daß sie alle, und nicht bloß die alten Kirchen, die Möglichkeit der Selangung zu einer gleichen rechtlichen Stellung haben sollen, sobald sie die gleiche Consistenz, Ausbreitung und Wichtigkeit für das öffentliche Ganze besitzen. Allein auch diese Erklärung ist unhaltbar, da, wie oben S. 76. erwähnt, diese Gleichheit in Deutschland schon so lange besteht, als die Bestimmung des Westphälischen Friedens antiquirt ist, welche die Berechtigung des Staats zur Anerkennung und Reception von Religionsgemeinschaften auf die katholische und evangelische Kirche einschränkte. Offenbar aber will der fragliche

Satz der Grundrechte kein Bestehendes bestätigen, sondern ein Neues einführen.

Wir werden ihn demnach nur als einen allgemeinen Grundsatz zu betrachten haben, welchen fortan die rechtsbildende Thätigkeit der Staaten in ihrem Verhältniß zur religiösen Sphäre als leitend und maßgebend anerkennen soll, also nicht als einen eigentlichen Rechtsatz, der in der ganzen Ausdehnung seines Inhalts positiv gilt, und die darunter fallenden Verhältnisse schon beherrscht, sondern als ein Princip künftiger Rechtsätze, die ihre gesetzliche Feststellung erst noch erwarten.

Wenn aber auch durch diese Auffassung die unmittelbare Destruction eines wichtigen Rechtsgebietes sollte abgehalten bleiben können, so würde man doch gegen den Inhalt des Grundsatzes an und für sich erhebliche Bedenken aufstellen müssen.

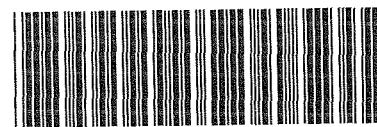
Von der politischen Seite aus angesehen, kann man vielleicht darin, daß der Staat gegen alle Religionsgesellschaften sich in absolut gleicher Weise, d. h. dem Erfolge nach gleichgültig, verhält, eine Vermehrung der Bequemlichkeit der Staatsleitung, eine Abschneidung schwieriger Fragen und intricater Aufgaben erblicken. Aber das ist in der That ein wenig erhabener Standpunct, von welchem aus man zu einer kläglichen Verödung des von der Staatsgewalt mit ihrem Wirken zu erfüllenden Gebiets kommen könnte. Vielmehr wird man von einem gesunden Staate verlangen, daß er die Gesamtheit der durch die geistigen und materiellen Interessen seines Volkes ihm gesetzten Aufgaben, die schwierigen wie die leichten, zu bewältigen wisse. Ist nun, wie dies in unserer Anschauungsweise liegt (s. oben S. 11 ff.), das politische Gebiet nicht an sich beziehungslos zum religiö-

sen, und sind ferner in dem Leben des Deutschen Volkes noch immer bestimmte Kirchengemeinschaften die vorzugsweisen Träger eines wesentlichen Theils der sittlichen Cultur des Volkes, so stimmt es nicht mit unserer Auffassung, daß man dem Staat geradezu verbietet, diese als das anzuerkennen, was sie sind, und ihnen — ohne die individuelle Religionsfreiheit im Geringsten einzuschränken — eine Stellung zu gewähren, durch welche ihr Dasein und Wirken als ein öffentliches Interesse dieses Volkes geehrt und geschützt ist. Ein solches Verfahren liegt dann besonders nahe, wenn es nicht, wie seiner Zeit in Nordamerika, um eine ganz neue Staatsbildung sich handelt, bei der man das Thun und Lassen hat, und sogar darauf Bedacht nehmen muß, den Umfang der Staatsaufgaben möglichst eng und einfach zu fassen, — sondern wenn man vielmehr nur an die Verbesserung bestehender, mit der Volkssitte noch tief verwachsener Rechtszustände Hand anzulegen hat. Hierbei ist es nicht etwa die Meinung, daß der Zustand einer Anerkennung bestimmter Kirchengemeinschaften in der Eigenschaft öffentlicher Institutionen, als der ideale und absolut festzuhaltende angesehen werden soll: sondern wir erachten nur, daß er den gegebenen Zuständen entspreche. Bestände in unserer Nation auch nur eine solche Zersekung der Religionsgemeinschaften, wie in England, oder wie in erhöhtem Grade in Nordamerika, wo Katholiken, Anglikaner, Congregationalisten, Presbyterianer, Methodisten, Baptisten, Unitarier, Universalisten, Swedenborgianer, Holländische und Deutsche Reformirte, Lutheraner, Quäker, Mormoniten u. in buntester Mischung durch einander wohnen, oder besäße das deutsche Volk in seinen geistigen Elementen noch so wenig Abgeschlossenheit wie das Nordamerikanische, das ununterbrochen Jahr für Jahr so viele neue und unbe-

rechenbare Mischungen und Zusätze durch Einwanderung, Gebietsenerweiterung u. erhält; — gewiß es müßte dem Trennungs- und Gleichgültigkeitsprincipe in aller Weise das Wort geredet werden. Aber arbeitend mit den uns in Deutschland gegebenen Factoren von Nationalität und Sitte, müssen wir die Berechtigung dieses Princips für unsere gegenwärtigen Verhältnisse bezweifeln.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03571

BOH. DORUŠAK
knihařství, výroba obchodních knih
BRNO, Dvůřecká 5.